

Mit diesen Gesichtspunkten wird man meines Erachtens immer das Rechte treffen.

Diese Gesichtspunkte werden uns aber auch zeigen, wie unendlich hoch das Künstschaffen gehoben wurde durch das Christentum.

Die alten Heiden hatten natürlich die grandiosen Offenbarungen der katholischen Weltanschauung noch nicht gekannt, ihr Kunst- und Schönheitssinn mußte deshalb gewaltigen Irrungen und Entgleisungen ausgesetzt sein. Wie rückständig und unverantwortlich wäre es demnach, wenn unsere Künstler all die wunderbaren Erhebungen und Erlentlichungen des Kunstsinnes durch die katholische Kirche unberücksichtigt ließen und irrend und fehlend im Dunkel tasteten. O, was hätten die griechischen und römischen Künstler geleistet, wenn sie das Glück gehabt hätten, die katholische Religion und Moral zu kennen, was müßten unsere Künstler zuwege bringen, wenn sie sich wieder von den Fittigen des kirchlichen, religiösen Geistes auf die Zinnen und Höhen des Parnasses tragen ließen.

Die „Erinnerung daran, daß die Kunst ihre Würde und Weihe von der Religion erhalten hat, ist in den Mythen und Sagen bewahrt geblieben, welche Gottheiten und Göttersöhne zu ersten Lehrern der Künste machen. Überall, wo (in der Kunst) das religiöse Element nicht zur Wirkung kommt, erhebt sich die Technik nicht über das praktische Bedürfnis und das Spiel, wie dies bei den Chinesen und anderen Völkern stattfindet“.

Denn eine „Bedingung der Entwicklung des Kunst- und Schönheitssinnes besteht darin, daß er sich in den Dienst einer großen und einheitlichen Aufgabe stelle; das Spiel, in welchem sich Geschmack und Kunstgeschick üben, muß durch weihenvollen Ernst geadelt werden, damit das Schöne als ein überpersönliches Gut, die Kunstdübung als die Erfüllung einer Pflicht gewürdigt werde“ (Willmann). Das ist aber nie außerhalb der Moral und gegen sie möglich. Kunst und Moral können also nie von einander getrennt werden. Man sollte A. W. Schlegels Gedicht „Der Bund der Kirche mit den Künsten“ auch in katholischen Kreisen wieder mehr beherzigen und sich bewußt bleiben, daß nur die katholische Kirche alle Künste „zu himmlischem Gewinste“ zu führen imstande ist.

## Kirchlich-katholisches Ehrerecht und Eheverhältnis in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze, St. Francis, Wis.

Das IV. Heft des Jahrganges 1909 dieser Zeitschrift brachte eine längere Abhandlung über die staatsrechtlichen Bestimmungen in Ehesachen innerhalb des Gebietes der nordamerikanischen Union. Am Schlusse wurde die Frage aufgeworfen: Welche Stellung nimmt die katholische Kirche diesen bürgerlichen Sätzen gegenüber ein? Der gegenwärtige Artikel soll eine kurze und bündige Antwort auf jene Frage geben.

Zuvordeerst sehen wir uns genötigt, einige Vorbemerkungen zu machen.

Die Ehe zwischen Christen, d. h. zwischen zwei getauften Personen ist und bleibt immer ein Sakrament. Der sakramentale Charakter wurde von Christus dem Ehekontrakt in einer solchen Weise aufgedrückt, daß derselbe von letzterem absolut nicht getrennt werden kann. Auf die äußere Form kommt es „per se“ nicht an, solange als diese Form eine legitime ist, welche der Gültigkeit des Ehekontraktes nicht entgegensteht. Mit dem Ehevertrag ist auch das Sakrament verwirklicht. Ob die Kontrahenten im gegebenen Falle die Gnaden, welche an das Sakrament geknüpft sind, erhalten, hängt von ihrer persönlichen Disposition ab. Die Ehe gehört zu den sogenannten Sakramenten der Lebendigen, d. h. zu ihrem würdigen Empfange wird der Stand der heiligmachenden Gnade verlangt. Wer also in der Todsünde sich befindet, setzt der Wirkung des Sakramentes ein Hindernis (obex) entgegen. Solange wie dieses Hindernis dauert, ist die Wirkung suspendiert, kann aber später (wenigstens bis zu einem gewissen Grade) wieder eingeholt werden, nämlich in dem Augenblick, wo der Stand der Gnade (durch Neue und Beichte) erlangt wird.

Weil nun die christliche Ehe sakramentalen Charakters ist und ein religiöses Gepräge hat, darum fällt sie unter die Jurisdiktion der Kirche. Der moderne Staat hat sich allerdings der Ehe bemächtigt und betrachtet sie, um mit Luther zu reden, als „ein weltlich Ding“. Aber dieser Schritt kann vom theologischen und kanonischen Standpunkt aus in keiner Weise gebilligt werden. Die Kirche oder sagen wir der Heilige Stuhl hat stets dagegen Verwahrung eingelegt.<sup>1)</sup> Die Ausrede, daß die bürgerliche Gesetzgebung sich nur mit dem Kontrakt befasse und den sakramentalen Charakter nicht tangieren wolle, ist hinfällig. Denn erstens ist die geheime Absicht der modernen Gesetzesmacher tatsächlich keine andere, als die Würde der Ehe herabzusetzen; zweitens dürfen in Wirklichkeit Vertrag und Sakrament nicht getrennt werden. Bloß theoretisch kann man einen Unterschied zulassen. Daraus ergibt sich die Pflicht für Katholiken, wenn es sich um Ehesachen handelt, der Kirche in allem zu folgen und die kanonischen Bestimmungen, nicht aber die weltlichen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen. Nur soweit Nebendinge in Betracht kommen, wie zivile Registration, Lizenz usw., oder bürgerliche Statuten, die den kanonischen Satzungen nicht zuwiderlaufen, sich vielmehr mit diesen decken, sollen die Gläubigen ermahnt werden, auch den Staatsgesetzen zu gehorchen. Wenigstens verlangt die Klugheit sich denselben zu fügen.

<sup>1)</sup> „Jure optimo in Concilio Tridentino definitum est in Ecclesiae potestate esse impedimenta matrimonium dirimentia constituere, et causas matrimoniales ad judices ecclesiasticos spectare. Nec quemquam moveat illa tantopere a Regalists praedicta distinctio, vi cuius contractum nuptiale a sacramento disjungunt, eo sane consilio, ut Ecclesiae reservatis sacramenti rationibus, contractum tradant in potestatem arbitriumque principum civitatis. — Etenim non potest hujusmodi distinctio, seu verius distractio, probari; cum exploratum sit, in matrimonio christiano contractum a sacramento non esse dissociabilem; atque ideo non posse contractum verum et legitimum consistere, quin sit eo ipso sacramentum“. Leo XIII. Encyclica „Arcanum divinae“.

In jenen Ländern, woselbst der christliche Geist noch nicht erstorben ist, sondern auch von seiten der öffentlichen und politischen Gewalten offizielle Anerkennung und Berücksichtigung findet, hat man durch besondere Verträge mit dem Heiligen Stuhl, die sogenannten Konkordate, die Eheangelegenheiten zu regeln versucht. Auf diese Weise wurde ein spezielles lokales Recht geschaffen, das, wenigstens im allgemeinen und in wesentlichen Punkten, mit dem kanonischen Recht übereinstimmt.

Wie nun steht es in dieser Beziehung mit den Katholiken Amerikas? Die nationale Konstitution sowohl als die der Einzelstaaten sehen von der Religion ganz ab. Sie treten ihr gegenüber aber auch nicht feindlich auf, wenigstens nicht in einer solchen Form, daß man von einem Antagonismus der bürgerlichen Gewalten und der religiösen Gemeinschaften (religious denominations) reden kann. Ja noch mehr, dem instinktiven Zuge der auf das Praktische und Nützliche gerichteten amerikanischen Gesinnung folgend, läßt man den kirchlichen Verbänden, auch den katholischen, volle Freiheit in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Die freie Kirche im freien Staate, jenes von dem falschen Liberalismus gern gebrauchte Schlagwort, ist in Amerika nicht bloß Theorie, sondern zugleich praktische Wirklichkeit. In der Kolonialzeit gab es allerdings Gemeinwesen auf amerikanischem Boden, die noch eine (protestantische) Staatsreligion hatten und die Anhänger anderer Bekenntnisse entweder befriedeten oder doch höchstens als Bürger zweiter Klasse duldeten. Dieser Standpunkt ist indes heute absolut überwunden. Alle Konfessionen (denominations) sind vor dem Gesetze gleich.

In Anbetracht also des Umstandes, daß die Religion dem Gewissen des Einzelnen überlassen ist, und deren Ausübung von seiten der bürgerlichen Autoritäten nicht beanstandet wird, solange sie auf dem ihr eigenen Gebiete sich bewegt, konnte die katholische Kirche, konnten die Bischöfe als deren offizielle Vertreter, mit Genehmigung des Heiligen Stuhles Gesetze erlassen in Ehefällen und alle Gläubigen hierzu verpflichten. Auf den Plenarkonzilien von Baltimore<sup>1)</sup> wurde auch der christlichen Ehe gedacht, und sind die dieserhalb erlassenen Bestimmungen gewissermaßen zu einem stehenden Gesetz (standard law) für die Katholiken innerhalb der Union geworden. Besonders das zweite und dritte Konzil haben sich eingehend mit dahin lautenden Fragen befaßt. Es sei uns gestattet, die Dekrete in übersichtlicher Form hier anzuführen.

### Verordnungen der Plenarkonzilien.

#### A. II. Konzil von Baltimore.

Im 9. Kapitel des zweiten Baltimorense rufen die versammelten Bäter unter Bezugnahme auf das Tridentinum den Gläubigen zunächst die dogmatische Wahrheit von der Heiligkeit der Ehe und deren sakramentalen Charakter ins Gedächtnis. Anknüpfend an diese Erklärung wird

<sup>1)</sup> Es sind deren im ganzen drei. Das erste fand statt im Jahre 1858, das zweite 1866, das dritte 1884. Schon vorher indes waren 7 Provinzialkonzilien gehalten worden, weil bis zum Jahre 1847 faktisch nur eine Kirchenprovinz mit Baltimore als Metropolitansitz in den Vereinigten Staaten existierte.

alsdann eine Verwahrung erlassen gegen den bereits stark verbreiteten Irrtum von der sogenannten freien Liebe, der Polygamie (welche besonders bei der Sekte der Mormonen Eingang gefunden) und der durch die bürgerlichen Gesetze gestatteten Auflösung des Ehebandes. Dieser letzte Irrtum wird scharf hervorgehoben, da leider laue und gleichgültige Katholiken durch das böse Beispiel der Protestanten und Ungläubigen sich anstecken ließen und einem falschen Geist huldigten. Dolendum eam animis plurimorum ex nostratisbus insedisse opinionem, posse per legis civilis auctoritatem penitus abrumpi Matrimonii vinculum, ita ut conjugibus hoc modo separatis ad novas liceat convolare nuptias.

Ebenso scharf oder noch scharfer lautet der dahinzielende Passus in dem von den Prälaten des Konzils erlassenen gemeinschaftlichen Hirtenbrief:

„Kein Staatsgesetz kann eine Trennung der Ehe gewähren, so daß den auf diese Weise Geschiedenen gestattet wäre, neue Verbindungen einzugehen, während beide Teile noch am Leben sind. Jede derartige Verbindung bedeutet nichts anderes als Ehebruch. Wir verweisen mit Schmerz auf die skandalöse Vermehrung dieser unbotmäßigen Trennungen, welche mehr als andere Dinge an den Grundlagen der Moral zehren und den Weg bereiten zu einer vollständigen Auflösung der Gesellschaft.“<sup>1)</sup>

Im Anschluß an diese gegen die durch die lagen bürgerlichen Gesetze über Ehescheidung eingerissenen heillosen Missbräuche gerichtete Verwahrung wurde zugleich ein Modus festgestellt, wie bei den damals infolge des Bürgerkrieges auftauchenden Zweifeln über das Ableben von verheirateten Männern zu verfahren sei.<sup>2)</sup> Der Heilige Stuhl (Congreg. S. Officii) hatte bereits eine den Gegenstand berührende Instruktion erlassen. Auf dieser fuhrend erklärten die Prälaten, daß nur, wenn durch Zeugenaussagen und dokumentarische Belege der evidente Beweis erbracht sei betreffs des Todes des nicht aus dem Kriege zurückgekehrten Ehemannes, die Frau berechtigt wäre zu einer neuen Heirat. — Constat itaque, antequam novae nuptiae liceat iniri possint, requiri certam prioris conjugis mortis cognitionem, quae non nisi ab Ordinario, omnibus bene perpensis, probari jure debet.

1) No State law can authorize divorce, so as to permit the parties divorced to contract new engagements; and every such new engagement, contracted during the joint lives of the parties so divorced, involves the crime of adultery. We refer with pain to the scandalous multiplication of these unlawful separations, which more than any other cause are sapping the foundations of morality and preparing society for an entire dissolution of the basis on which it rests. — 2) Viele, ältere wie junge Männer, waren zu den Fahnen geeilt, hatten die Kreuz- und Querzüge der verschiedenen Heeresabteilungen mitgemacht. Es war bei dem Mangel an Verkehrsmitteln nicht so leicht auszufinden, wie es mit ihnen stand, ob sie gefallen oder vielleicht nach unbekannten Regionen verschoben und verschollen waren. Zu Hause aber harrten die zurückgebliebenen Ehefrauen lange vergebens. Da lag die Verübung nahe, ein neues Verhältnis anzufüpfen, zumal da die bürgerlichen Gesetze den Alt begünstigten oder doch tolerierten. Die kirchliche Autorität mußte hier einschreiten und Bigamie verhüten, weil es sonst um die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe geschehen wäre.

Indem so die Ehe als göttliche, durch sakramentalen Charakter geheilte Institution fixiert war, sahen sich die Konzilsväter auch genötigt, ein Mahnwort hinzufügen über die Eingehung des ehelichen Bündnisses selbst. Ohne gerade ein strenges Gesetz zu erlassen, fordern sie die Gläubigen, welche im Begriffe stehen, sich zu verheiraten, auf, vor der Hochzeit zu beichten und die heilige Kommunion bei der Gelegenheit zu empfangen. Darum sollen sie nicht am Abend, sondern des Morgens erscheinen, um während der heiligen Messe den von der Kirche verordneten Brautsegen sich erteilen zu lassen. Ferner wird die Tridentinische Bestimmung eingeschärft, welcher gemäß die dreifache Proklamation der Ehe vorausgehen muß. Nur in den dringendsten Fällen (*gravissima de causa*) mag der Ordinarius hiervon dispensieren.

Auch der Frage über die gemischten Ehen trat die Versammlung von Baltimore näher. Es wird daran erinnert, daß die Kirche derartige Bündnisse immer und zu jeder Zeit gehaßt, sie niemals approbiert, sondern höchstens mit Widerwillen toleriert hat, und dieses nur, wenn für den katholischen Teil die freie Ausübung seiner Religion und die katholische Erziehung aller aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder gesichert ist. — *Matrimonia Catholicorum cum haereticis semper detestata est Ecclesia. Quodsi rerum adjuncta aliquando suadeant ex auctoritate Apostolica ea esse permittenda, imprimis curandum erit, ut conscientiae securitati et libero religionis exercitio a Catholicis parte consulatur, sicut et proliis utriusque sexus in fide Catholicis educationi, solemni coram Deo promissione iis de rebus emissis; secus nullatenus licebit sacerdoti iis connubiis adstare.*

Die Kopulation eines gemischten Brautpaars soll und muß stets außerhalb der Kirche geschehen, ohne alle Zeremonie; auch darf der Priester, welcher den Konsens entgegennimmt, kein geistliches Kleid bei der Gelegenheit tragen. — *Meminerint insuper sacerdotes, pluribus SS. Pontificum decretis vetari, ne ullus sacer ritus fiat, vel vestis sacra adhibeatur, dum foedera hujusmodi ineuntur, quae neque intra ecclesiam ineunda sunt.*

Nie und nimmer kann ein katholischer Priester assistieren im Falle, wo, um dem protestantischen Teil entgegenzukommen, der katholische Teil auch zugleich vor dem Prediger einer Sekte sich stellt oder stellen will. — *Nolumus sacerdotes suam operam praestare iis, quos noverint ministellum adituros, foederis matrimonialis iterandi causa, vel qui foedere sic inito, absque poenitentiae indicii, benedictionem sacerdotalem petant.*

Der letzte Paragraph in dem über die Ehe handelnden Kapitel des II. Baltimorese ist den Klandestinen Ehen gewidmet. Wir werden später diesen äußerst wichtigen Punkt noch ausführlicher besprechen. An dieser Stelle genügt es, zu bemerken, daß bis in die allerneueste Zeit das Tridentinische Dekret „*Tametsi*“ in den weitaus meisten Diözesen und Pfarreien des Landes nicht in Kraft gewesen ist. Um Uniformität zu erzielen, hielten die damals (im Jahre 1866) versammelten Prälaten es für angebracht,

dasselbe überhaupt ganz aufzuheben, auch für jene Distrikte, in denen es Geltung besäß. Das dahin lautende Gesuch wurde indes von seiten Rom's abhüllig beantwortet.

### B. III. Konzil von Baltimore.

Diese hohe Versammlung fand statt im November des Jahres 1884. In dem 4. Titulus der „Acta et Decreta“, welcher von den Sakramenten handelt, ist das 2. Kapitel der Ehe gewidmet.

Zunächst wird aufs neue der dogmatische Satz eingeschärft, daß die Ehe ein Sakrament sei und als solches der Jurisdiktion der Kirche unterstehe. — Cum matrimonii contractus sit unum ex septem legis evangelicae sacramentis, ad solam Ecclesiam, cui tota de sacramentis cura a Christo concedita fuit, pertinet de validitate matrimonii, et de juribus ac de obligationibus ex eodem derivantibus judicium ferre.

Sodann wird eine scharfe, aber gerechte Maßregel ergriffen gegen das im Lande mehr und mehr wachsende Übel der Ehescheidung, d. h. Trennung des Ehebandes mit darauf folgender Wiederverheiratung zu Lebzeiten der geschiedenen Gatten. Wenn schon früher auf dem II. Konzil suggeriert worden war, es möchten die einzelnen Bischöfe in ihren Diözesen mit Zensuren gegen jene Katholiken vorgehen, die unter Missachtung des kirchlichen und göttlichen Gesetzes sich zwilster trennen und alsdann mit anderen sich wiederum ehelich verbinden ließen, so glaubte man jetzt dem Übel, das leider immer schlimmer sich gestaltet hatte, nicht anders begegnen zu können, als durch eine allgemeine, sämtliche Provinzen und Diözesen umfassende Verordnung. Es wurde darum bestimmt, in Zukunft sollten alle, welche, nachdem sie von den bürgerlichen Gerichten geschieden, eine neue Verbindung anknüpfen würden, eo ipso der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation verfallen. — Ad haec crimina compescenda poenam excommunicationis statuimus, Ordinario reservatam, ipso facto incurriendam ab eis, qui postquam divortium civile obtinuerint, matrimonium ausi fuerint attentare.

Weiter werden die Seelsorger ermahnt, dahin zu wirken, daß die vielerorts eingerissene schlechte Sitte, die Heirat abends vorzunehmen, nach und nach beseitigt werde. Die Gläubigen sollen, indem sie morgens und während der Brautmesse sich kopulieren lassen, dadurch der Welt, in deren Augen die Eingehung der Ehe nur ein profaner Alt, ein bürgerlicher Vertrag ist, ihre Überzeugung von der Heiligkeit und der sakramentalen Würde der Ehe Ausdruck verleihen und gleichsam einen Protest erheben gegen die falsche Anschaunung des modernen Gedankens, welcher alles übernatürliche beseitigen und die menschliche Gesellschaft zu einer Herde höherbegabter Tiere herabdrücken möchte. — Frequenter et gravibus verbis inculcent pium illum et laudabilem Ecclesiae ritum, quo fideles non noctu, sed missae tempore cum benedictione nuptiali contrahunt. Qua ratione fidem suam catholicam tacite profitentur et coram omnibus ostendunt, quam alte, ut decet, ac splendide de Matri

monii dignitate ac sanctitate sentiant. Et hoc quidem non solum laude dignum sed fere necessarium videtur nostris hisce temporibus, quando nihil intentatum relinquunt religionis hostes, ut matrimonio omnis sanctitatis, omnis sacramenti species, si fieri potest adimatur et quasi merus civilis contractus aestimetur.

Gegen einen anderen Missbranch wird ebenfalls Stellung genommen. Es gab und gibt noch heute sehr viele unwissende, laue und abgestandene Katholiken, die meinen, es genüge, wenn zwei Eheleute eine Trennung von Tisch und Bett vornehmen wollen, einfach an die bürgerlichen Gerichte zu appellieren. Niemand, heißt es, soll einen derartigen Schritt wagen, ehe er hierzu von der kirchlichen Autorität die Erlaubnis erhalten, widrigenfalls er sich einer schweren Sünde schuldig mache und unter Umständen vom Bischof bestraft werden dürfe. — Iis omnibus, qui matrimonio conjuncti sunt, praecipimus, ne inconsulta auctoritate ecclesiastica, tribunalia civilia adeant ad obtinendam separationem a thoro et mensa. Quod si quis attentaverit, sciat, se gravem reatum incurrire et pro Episcopi judicio puniendum esse.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß es niemals einem Katholiken gestattet ist, sich behufs Eingehung der Ehe an einen Sektenprediger zu wenden. Diejenigen, welche unter Missachtung dieses göttlich-kirchlichen Gesetzes solches dennoch tun, sind eo ipso der Exkommunikation verfallen, von welcher nur der Ordinarius absolvieren kann.

Da bei der mehr und mehr zunehmenden Entchristlichung der Bevölkerung eine vollständig heidnische Generation herangewachsen ist (die Taufe wird nämlich von vielen Protestanten entweder ganz vernachlässigt oder höchstens als eine religiöse Zeremonie ohne sakramentalen Charakter betrachtet), so kann in Amerika leicht der Fall eintreten, welchen der heilige Paulus im 7. Kapitel des I. Korintherbriefes behandelt und der unter dem Namen „Casus Apostoli“ bekannt ist. Das Plenarkonzil gibt hierüber eingehende Instruktion dahinlautend, daß, wenn gelegentlich des Übertrettes eines verheirateten Ungläubigen zur katholischen Kirche der andere Gatte im Unglauben verharrt, und von einem friedlichen Zusammenwohnen nichts wissen will, der Konvertit zu einer neuen Ehe schreiten darf. Doch muß die im kanonischen Recht vorgeschriebene Interpellatio, beziehungsweise Dispensation durch den Heiligen Stuhl vorher erfolgen.

Selbstverständlich konnten die auf dem III. Konzil zu Baltimore versammelten Prälaten nicht umhin, auch die gemischten Ehen wiederum zu berühren. Es sollen, so heißt es, die kirchlich vorgeschriebenen Kantaten gemacht werden: 1. Der Akatholik sichert dem katholischen Teil die freie Ausübung seiner Religion; 2. Der Katholik verspricht nach Kräften für die Bekehrung des Anderen zu sorgen; 3. Man verpflichtet sich alle zu erhoffenden Kinder (universa utriusque sexus proles ex mixtis hisce matrimonii procreanda) im katholischen Glauben und Bekenntnis zu erziehen. Die auf diese Weise gegebenen Garantien sind aber bloß eine Voraussetzung zur Dispensation, sei es ab impedimento mixtae religionis oder ab impedimento cultus disparitatis. Zur Gewährung

derselben bedarf es außerdem einer kanonischen Ursache, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die Umstände des Ortes und der Person, besonders auf die leicht entstehende Gefahr einer Elandestinen vor dem Zivilbeamten erfolgenden Ehe.

Um jedoch dem Uebel der gemischten Ehen möglichst zu steuern, werden folgende vier Ratschläge erteilt:

1. Die Seelsorger sollen die Gläubigen öfters über das Verbot der gemischten Ehen unterrichten.

2. Dieselben sollen gemeinsam und nach denselben Grundsätzen in Behandlung solcher Ehebündnisse verfahren.

3. Die kanonischen Gründe, welche für eine etwaige Dispensation sprechen, sollen genau in jedem Falle untersucht werden.

4. Wenn eine gemischte Ehe tatsächlich, d. h. mit der nötigen Dispens eingegangen worden, sollen die Rektoren der Gemeinde auch über die Ehepaare wachen und darauf schauen, daß die Versprechungen gehalten und ausgeführt werden.

Um Schlusse des ganzen Kapitels wird das Verbot eingeschränkt, für Dispensationen keine Geldzahlungen zu verlangen außer der gewöhnlichen Taxe für die bischöfliche Kanzlei oder der vom Heiligen Stuhle auferlegten Geldbuße, deren Betrag als Almosen anzusehen ist, welches einem frommen Werke (opus pium) überwiesen werden muß.

Im Anhang (Appendix) enthält das III. Baltimorese noch spezielle Instruktionen, die zu verschiedenen Zeiten der Heilige Stuhl den Bischöfen Amerikas, sei es einzelnen sei es dem Gesamtepiskopat, zugehen ließ.

Es war die Anfrage gestellt worden, ob der bei den Freimaurern gebräuchliche Eid (von seiten eines Katholiken) einen Abfall zur Häresie bedeute, und wie man zu verfahren habe, wenn ein katholisches Mädchen einen solchen Mann zur Ehe nehmen möchte. Die Antwort (21. Februar 1883) lautete, daß, solange als kein allgemeines diesbezügliches Dekret von der höchsten kirchlichen Behörde erlassen sei, einfach mit Klugheit und Vorsicht vorgegangen werden müsse, nur dürfe, abgesehen von schweren Umständen, die Kopulation eines derartigen Paars nicht während der heiligen Messe vorgenommen werden.

Der Bischof von Savannah (South Carolina) hatte verschiedene Zweifel vorgelegt in Bezug auf die bei den Protestanten übliche Taufe, beziehungsweise deren Unterlassung und des daraus resultierenden Verhältnisses zur Ehe. Die Lösung war kurz diese:

1. Wenn die Eltern des Nichtkatholiken einer Sekte angehörten, welche die Taufe verwirft, so kann bei deren Nachkommen die Taufe nicht präsumiert werden; sie sind deshalb als ungetauft zu betrachten, doch soll in jedem einzelnen Fall näher nachgeforscht werden.

2. Ebenso muß das Urteil lauten, wenn die Eltern Mitglieder einer Sekte waren, welche die Kinderläufe nicht zulasse, sondern die Taufe nur den Erwachsenen spenden.

3. Einer kann nicht als getauft gelten im Falle, wo die Erzeuger bei ihren Lebzeiten überhaupt keine Kirchengemeinschaft pflegten, sondern

das höchste Wesen nach eigenem Ausspruch nur durch ein rechtschaffenes Leben zu verehren sich bemühten.

4. Waren indes die Eltern einem religiösen Bekenntnis zugetan, deren Anhänger an die Notwendigkeit der Taufe glauben und gewöhnlich dieselbe erteilen, so kann auch bei den Nachkommen die Taufe angenommen werden, wenigstens wenn die Eltern eifrige Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft waren.

5. Derselbe Schluß darf gemacht werden im Falle, daß bloß einer der Eltern ein Mitglied dieser Art war und die Erziehung vorwiegend in dessen Händen lag. Sollte jedoch besonderer Umstände wegen die Entscheidung schwer werden, z. B. wenn einer der Eltern zu einer Sekte gehörte, welche die Taufe verwirft, während der andere sich einem Bekenntnisse anschloß, welches dieselbe zuläßt, so muß an den Heiligen Stuhl recurriert werden.

Unter dem Datum des 9. Mai 1877 erließ die Congreg. de Propag. fide, deren Jurisdiktion die Kirche in den Vereinigten Staaten bis vor kurzem unterstellt war, eine längere Instruktion über die behufs der Dispensationen notwendigen kanonischen Gründe (Causae canonicae). Wiederholt, wie es in der Einleitung heißt, waren in Rom Gesuche eingelaufen, welche um Dispens von Ehehindernissen sich drehten, ohne daß zugleich ein Grund beigefügt worden, oder in dem Gesuche waren die vorgeschriebenen Formalitäten übersehen worden. Damit dem Uebelstand abgeholfen würde, sah man sich genötigt, eine längere Auseinandersetzung über diesen Gegenstand zu geben. Die kanonischen Gründe sind dieselben, wie sie in allen Moralbüchern und Werken des kirchlichen Cherechtes enthalten sind.

Eine ausführliche Anweisung behandelt die Frage, nach welchen Gesichtspunkten zu verfahren sei, beziehungsweise welche Mittel angewandt werden müssen, um in zweifelhaften Fällen den Tod des Ehegatten festzustellen, damit der überlebende Teil (vorzugsweise die Frau) zu einer neuen Verbindung schreiten könne. Die aufgezählten Regeln sind kurz die folgenden:

1. Das Faktum der tatsächlichen Abwesenheit, selbst wenn dieselbe über einen langen Zeitraum sich erstreckt, bietet an und für sich keinen genügenden Grund, um das Ableben als moralisch sicher anzusehen. Die bürgerlichen Gesetze, welche unter solchen Umständen die Wiederverheiratung erlauben, sind für Katholiken nicht maßgebend.

2. Das erste, was verlangt werden muß, ist ein authentisches Bericht, welches in offizieller Form den Tod des Betreffenden bestätigt. — Documentum authenticum obitus diligenti studio exquiri omnino debet; exaratum sc. ex regestis paroeciae, vel xenodochii, vel militiae, vel etiam, si haberit nequeat ab auctoritate ecclesiastica, a Gubernio civili loci, in quo, ut supponitur, persona obierit.

3. Wenn eine derartige Bescheinigung nicht erlangt werden kann, so müssen statt derselben die Aussagen von zwei eingeschworenen lebenden Zeugen herangezogen werden. Vorausgesetzt, daß die Aussagen in allen Punkten (Sterbeort, Todesursache, begleitende Umstände) übereinstimmen, kann das Zeugnis als Beweis gelten.

4. Zuweilen genügt auch ein einziger Zeuge, falls dessen Aussage allen vernünftigen Glauben verdient und noch dazu anderweitige schwerwiegende Gründe dieselbe erhärten.

5. Fehlen die unmittelbaren Zeugen oder besteht keine Möglichkeit dieselben heranzuholen, so können zuweilen auch die mittelbaren Zeugen Aushilfe leisten, d. h. solche, die von Augen- und Ohrenzeugen das Nähere erfahren haben, wenigstens soweit andere Umstände ein derartiges Zeugnis bestätigen.

6. Sollten weder Zeugen noch authentische Schriftstücke aufgetrieben werden können, dann muß aus anderweitigen verschiedenen Vermutungen und sonstigen Anzeichen (ex conjecturis, praeumptionibus et adjunctis quibuscumque) ein sogenannter Umstandsbeweis erbracht werden. Es dürfte sich daher lohnen, nachzuforschen, ob der Verschollene ein gewissenhafter Mann war und einen guten Wandel geführt hat (an bonis moribus imbutus esset, pie religioseque viveret), ob er der Gattin zugetan gewesen und keinen Grund sich zu verbergen habe, in welchem Alter und Gesundheitszustand er fortgegangen, ob er vielleicht aus der Ferne geschrieben habe usw.

Wenn er ins Heer getreten, so frage man bei den betreffenden militärischen Führern nach, ob er in einer Schlacht gewesen, vielleicht vom Feinde gefangen genommen worden sei oder das Lager verlassen habe.

Hatte er Geschäfte halber sich von Hause entfernt, so erforsche man, ob er allein oder in Begleitung gegangen sei und etwa nach einer Gegend, wo zur Zeit Aufruhr, Krieg, Hungersnot und ansteckende Krankheiten herrschten.

Im Falle, daß er eine Seereise unternommen, muß auskundschaftet werden, von welchem Hafen aus die Reise angetreten ward, mit welchen Genossen, wohin die Fahrt ging, wie das Schiff geheißen, ob dasselbe untergegangen, ob eine Versicherungsgesellschaft die Polizze bezahlt hat usw.

7. Auch das Gerücht, welches über den Tod geht, kann eine Grundlage für den Umstandsbeweis liefern, jedoch nicht allein, sondern nur wenn eine Reihe von Zeugen dasselbe als wohlbegründet hinstellen.

8. Endlich wird es von nötzen sein, in den Zeitungen einen Aufruf zu erlassen, worin der Betreffende ersucht wird, zu erscheinen oder andere, die etwas Näheres wissen, gebeten werden, die erforderliche Mitteilung zu machen.

Nicht jedes dieser Mittel (adminicula) oder dieser Umstände hat gleichen Wert in der Beweisführung für das Ableben des früheren Ehegipspors. Es kann aber vorkommen, daß mehrere zusammen überwiegend genug sind, um den Tod konstatieren zu können. Wenn nach allen Versuchen, die von seiten der bischöflichen Kurie gemacht sind, die Sache zweifelhaft bleibt, so muß an den Heiligen Stuhl recurriert werden.

Eine andere von der Propaganda ausgehende und im Anhang des III. Baltimorese abgedruckte Instruktion erteilt Verhaltungsmaßregeln über das in Cheshachen zu beobachtende Prozeßverfahren. Die katholische Kirche, aufgangs klein, mit einer beschränkten Anzahl von Gläubigen, aber einem

weitausgedehnten Territorium, hatte in den Vereinigten Staaten im Laufe der Zeit festen Boden gewonnen. Immer mehr Diözesen und Gemeinden waren gegründet worden. In den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens konnten die genauen Bestimmungen, welche das kanonische Recht für Eheprozesse aufstellt, unmöglich beobachtet werden. Amerika war eben damals noch ganz und gar ein Missionsland. Die Bischöfe und selbst die auf weitentlegenen Posten stationierten Priester besaßen außerordentliche Fakultäten. Sie taten, nach dem landläufigen Ausdruck „help yourself“ oder „do the best you can“ einfach, was die Umstände geboten. Doch je mehr die Hierarchie und die gesamte kirchliche Organisation sich zu einem festen Gebilde gestaltete, desto notwendiger wurde auch das Bedürfnis, hierin Wandel zu schaffen, damit nicht schließlich grobe Missbräuche durch arbiträre und vorschnelle Entscheidungen sich einschlichen, müßte ein ge- regeltes richterliches Verfahren platzgreifen. Um dieses zu erleichtern, ward die obige Instruktion erlassen. Es sei uns gestattet, kurz die Hauptmomente derselben hervorzuheben.

Zunächst wird festgestellt, daß Ehesachen, insofern es sich um die Gültigkeit des Ehebandes und die daraus resultierenden Obliegenheiten handelt, vor das kirchliche Forum gehören. Im Anschluß an diese allgemeine Regel wird bestimmt:

Die Eheleute unterstehen dem Bischof, in dessen Diözese der Ehegatte, d. i. der Mann, seinen Wohnsitz hat. Sollte aber bereits eine örtliche Trennung zwischen Mann und Frau stattgefunden haben, so ist zu unterscheiden. War es nur eine Trennung von Tisch und Bett, so soll der klagende Teil sich an den Ordinarius jenes Bistums wenden, wo der Verklagte in dem Augenblicke dauernd weilt. Falls der Mann dagegen die Frau böswillig verlassen hat, kann die letztere ihre Klage bei dem Bischof anbringen, in dessen Jurisdiktionsbezirk sie selbst zur Zeit ansässig ist. Wenn nach Einleitung des prozessualischen Verfahrens die Leute ihr Domizil ändern und außerhalb der betreffenden Diözese sich niederlassen, so hat das auf den weiteren Verlauf des Prozesses keinen Einfluß. Derselbe geht vielmehr in regelrechter Form voran.

Eheangelegenheiten können von dem kirchlichen Tribunal nicht eher aufgenommen, untersucht und entschieden werden, bis ein dahin lautender Antrag in gesetzmäßiger Form (forma juridica) eingebracht worden ist. Der Antrag kann ausgehen von den Eheleuten selbst oder ihren Verwandten, ja eventuell von irgend einem Mitglied des christlichen Volkes und besonders, falls bereits öffentliches Aergernis entstanden, von dem öffentlichen Ankläger (procurator fiscalis). Immer aber muß der Antrag schriftlich eingereicht oder wenigstens ein dahinzielendes schriftliches Protokoll verfaßt werden.

Über die Zusammensetzung der einzelnen Offizialen, welche bei dem Ehegericht zu fungieren haben, wird bestimmt, daß der Ordinarius, wenn er nicht selbst als Vorsitzender amtieren will, einen Kleriker (probum et expertum virum e clero) mit diesem Amt (moderator) betrauen soll. Auch muß ein Sekretär (cancellarius) und vor allem ein Verteidiger des

Ehebandes (defensor matrimonii) aufgestellt werden. Der letztere hat, bevor er seines Amtes waltet, in Gegenwart des Moderators einen Eid abzulegen, wodurch er sich verpflichtet, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die existierende Ehe in ihrem Bestande geschützt und erst dann eine Nullitätserklärung zugelassen werde, wenn die Ungültigkeit klar erwiesen ist. Es steht ihm deshalb das Recht zu, nicht bloß bei allen Sitzungen zugegen zu sein, sondern auch die sämtlichen Akten zu inspizieren, eventuell außer den bereits vernommenen Zeugen noch andere zu zitieren oder neue Dokumente vorzulegen.

Die Methode, nach welcher die Verhandlungen vorzunehmen sind, ist ungefähr folgende:

Alle, die Aussagen zu machen haben, sollen vorher schwören, daß sie der Wahrheit gemäß auf die vorgelegten Fragen antworten werden. Die einzelnen Zeugen sind separat zu vernehmen. Die Antworten müssen schriftlich niedergelegt und von den Zeugen, sowohl als von dem Moderator und Defensor unterzeichnet werden.

Zuerst werden diejenigen befragt, welche den Antrag eingebracht haben, an zweiter Stelle die Gatten selbst, und zwar getrennt, nicht einer in Gegenwart des anderen. Wenn die Aussagen der Gatten übereinstimmen, muß untersucht werden, ob nicht eine geheime Abmachung unter ihnen bestanden habe. Zuletzt kommen die übrigen Zeugen in regelrechter Ordnung an die Reihe.

Solange als die Verhandlungen vor sich gehen, darf über deren Verlauf, über das zutage geförderte Material usw. nichts mitgeteilt werden. Erst wenn die Akten geschlossen sind, kann die Veröffentlichung erfolgen.

Wenn das Endurteil nach Einhaltung aller Formalitäten dahin lautet, daß die Ehe, deren Validität angefochten worden, gültig ist, und die Gatten bei diesem Spruch sich beruhigen, so ist damit der ganze Prozeß erledigt. Wurde dagegen auf Nullität erkannt, so ist der Defensor Matrimonii gehalten, an ein höheres Tribunal zu appellieren. Die Eheleute aber dürfen unterdessen keine neue Verbindung eingehen. Falls der erste Prozeß vor dem bischöflichen Gerichtshof stattfand, muß in zweiter Instanz an den Erzbischof der Provinz (curia Metropolitana) appelliert werden. Wenn aber die erste Verhandlung bereits am erzbischöflichen Gericht anhängig gemacht war, so bildet der nächstgelegene Metropolit die zustehende zweite Instanz. Stößt das Appellationsgericht das erste Urteil um, dann muß an dritter und letzter Stelle, an den Heiligen Stuhl (Congreg. de Sacramentis), recurriert werden, es sei denn, daß die streitenden Parteien schon gleich von vorneherein nach Rom sich gewandt hätten. War der Richterspruch des Appellationshofes derselbe wie der in der ersten Instanz und lautete er auf Gültigkeit der beanstandeten Ehe, so ist damit die Sache abgetan, doch steht es dem klagenden Teil frei, noch einmal einen Versuch zu machen durch Appellation an den Heiligen Stuhl. Ebenso kann der Verteidiger des Ehebandes, sollte er sich mit der Entscheidung der zweiten Instanz nicht einverstanden erklären, die dritte Instanz, d. i. den Heiligen Stuhl, anrufen, ja das ist sogar unter den

Umständen seine Pflicht. Wenn endlich in den beiden ersten Instanzen eine Nullitätserklärung erfolgte und der Defensor Matrimonii im Gewissen zufrieden ist und glaubt, daß alles sich so verhält, wie es dargestellt worden, auch keinen weiteren Versuch zu machen für nötig erachtet, so können die bis dahin putativen Eheleute als vollständig geschieden betrachtet werden, und es steht ihnen frei, sich anderweitig zu verheiraten, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn später neue und vordem gänzlich unbekannte Tatsachen ans Licht treten, der Prozeß zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden kann.

Im zweiten Teil der Instruktion werden noch besondere Regeln gegeben für einzelne wichtigere Impedimente, nämlich der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit, der Furcht und des Zwanges, des Ehebandes (ligamen) und der Impotenz.

#### Articulus I.

Sollte die Invalidität aus den ersten drei Hindernissen sich zu ergeben scheinen, so muß zunächst auf die offiziellen Eheregister, die Tauf- und Firmungsbücher, welche in jeder geordneten Gemeinde aufzubewahren sind, Rücksicht genommen werden. Man wende sich also an den betreffenden Pfarrer um das nötige Zertifikat (Taufzeugnis, Populationschein &c.). Dieses Zertifikat muß außer der Unterschrift des Pfarrers zugleich die der bischöflichen Behörde tragen. Im allgemeinen haben diese den offiziellen Kirchenbüchern entnommenen Zeugnisse prima facie Gültigkeit. Nur wenn schwere Gründe dafür sprechen, daß Fälschungen oder Irrtümer mitunterließen, kann dieselbe bestritten werden, in welchem Falle die Verwandten und Angehörigen herbeizogen und befragt werden müssen.

#### Articulus II.

Hier ist die Rede von dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Hat dasselbe seinen Grund in einem matrimonium ratum non consummatum, das in facie ecclesiae kontrahiert worden, so bieten die offiziellen Kirchenbücher wiederum genügenden Aufschluß. War die Ehe eingegangen außerhalb der Kirche, vor dem Prediger einer protestantischen Sekte oder vor dem weltlichen Beamten (Squire), so können die von ihnen ausgestellten Urteile zwar benutzt werden, um das Tatum der Eheschließung zu konstatieren, sie haben aber allein und an und für sich vor dem kirchlichen Forum keinen juridischen Wert oder absolute Beweiskraft. Der katholische Richter muß vielmehr noch lebende Zeugen, die bei dem Akte zugegen gewesen oder sonst davon wissen, heranziehen.

Sollte dieses Hindernis auf Sponsalien beruhen, so muß natürlich zunächst die Tatsache der Verlobung feststehen. Um hierüber Gewißheit zu erlangen, ist eine genaue Untersuchung vorzunehmen und müssen alle dabei interessierten Personen einzeln ausgefragt werden. Da durch das Dekret „Ne temere“ nur die Sponsalien, welche in der durch dieses neue Gesetz vorgeschriebenen Form eingegangen wurden, kanonische Gültigkeit haben, dürfen die in der Instruktion niedergelegten Verhaltungsmaßregeln nunmehr überholt sein. Alles, was erfordert wird, ist das auf Sponsalien

lautende und in offizieller Form ausgestellte Zertifikat. Alle anderen, selbst vor Zeugen aber nur mündlich gemachten Eheversprechungen, haben keinen juridischen Wert mehr und ziehen deshalb auch das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (publica honestas) nicht nach sich. Weil soweit wohl nur selten die Verlobungen nach dem Dekret „Ne temere“ vorgenommen werden, so dürfte auch das ganze Impediment bloß noch geringe Bedeutung besitzen.

### Articulus III.

Dieser Artikel bezieht sich auf das Hindernis der Furcht und des Zwanges. An erster Stelle wird betont, daß nur derjenige eine Klage einbringen kann, welcher selbst unter schwerem Zwang bei Eingehung der Ehe gelitten hat, und zwar bloß, wenn er seitdem keine Gelegenheit besaß zu reklamieren. Hat die Ehe daher schon länger bestanden, und hat der Eheteil, welcher anfangs unter Zwang seine Einwilligung gegeben, später, nachdem dieser Zwang beseitigt worden, sich gefügt und seine ehelichen Pflichten erfüllt, so ist die Sache einfach abzuweisen. Sollte indes der Richter es für angemessen halten, die Klage anzunehmen, dann muß in der sorgfältigsten Weise vorgegangen und genaue Nachforschung gehalten werden über alle Umstände und Begleiterscheinungen, sowohl vor, als nach der Heirat. So kommt es wesentlich darauf an, ob, wenn wie gewöhnlich der Zwang erledigende Teil das Weib war, dieses unter dem dominierenden Einfluß der Eltern gestanden, und wie dieser Einfluß sich geäußert (Absperrung, beständige Ueberwachung usw.), ob eventuell die Eltern die Ehe suggeriert hatten, um Schande zu verhüten, ihren und der Tochter guten Ruf zu schützen, ob beim Ehevertrag Betrug obgewalten, ob die betreffende Person äußerlich willig oder unter Protest ihren Konsens gegeben, ob sie bei der Hochzeit freudiger oder gedrückter Stimmung gewesen, ob sie den ehelichen Pflichten mit Widerstreben nachgekommen, ob sie der Familie des Mannes gegenüber sich freundlich oder aber abstoßend gebärdet, ob Streit und Hader zwischen ihr und dem aufgezwungenen Gatten geherrscht hat usw.

Damit die Wahrheit ans Tageslicht komme, sollen die Eheleute selbst, dann die Eltern, endlich die Verwandten und Angehörigen befragt werden. Auch wird der Richter ermahnt zu untersuchen, ob vielleicht eine geheime Abmachung zwischen beiden bestehe, auf daß die Klage leichter angehört werde. Endlich muß auch der Priester, welcher die Kopulation vorgenommen, angegangen werden, zu konstatieren, wie die betreffende Person bei der Gelegenheit gehandelt hat. Nur wenn es ganz evident ist, daß ein schwerer Zwang vorlag, kann auf Nullität erkannt werden. — Caeterum in hac re judex sciat, matrimonium esse per se factum solleme et publicum, quod semper validum censeri debet, nisi evidentes rationes ejusdem nullitatem demonstraverint. Ideo curandum quidem omni studio atque diligentia, ut rationes istae colligantur, sed judicium contra matrimonium nunquam erit pronuntiandum, nisi earum complexio omne prudens dubium de existentia impedimenti excludat.

#### Articulus IV.

An dieser Stelle bildet das Hindernis des Ehebandes, d. h. eine früher eingegangene Ehe, den Grund, gegen die zweite Ehe vorzugehen, beziehungsweise deren Nullität zu erklären. Drei Fälle sind, heißt es, zu unterscheiden. Entweder kam die erste Ehe zwischen Katholiken und nach katholischem Ritus zustande, oder sie wurde von Häretikern (getauften Protestanten) nach der bei ihnen üblichen Form eingegangen und dann wieder aufgelöst, oder es wurde ein Ehevertrag zwischen Ungläubigen (infideles) gemacht, der später zerrissen und für ungültig erklärt war. Im allgemeinen wird der kirchliche Richter ermahnt, sich an die bei anderer Gelegenheit erlassene Instruktion „de obitu conjugis“ zu halten. Im besonderen wird hinzugefügt, daß die auf beide Ehen sich beziehenden Dokumente möglichst herbeizuschaffen sind. Sollte nach genauer Untersuchung aller Papiere und durch die Herzuziehung der notwendigen Zeugen sich dartun, daß wahrscheinlich der erste Gatte vor der zweiten Heirat gestorben war, so kann die zweite Ehe nicht beanstandet werden. Wenn aber erst jetzt beabsichtigt wird, ein neues Eheverhältnis anzuknüpfen, dann ist ein solcher Akt nicht zu gestatten, bis der Tod des früheren Gatten zur Evidenz bewiesen worden.

Für den zweiten Fall, nämlich wenn die von getauften Nichtkatholiken eingegangene Ehe nach der bei ihnen herrschenden Sitte wieder aufgelöst wurde, werden folgende Verhaltungsmaßregeln gegeben: Zunächst wird daran erinnert, daß Ehebruch, gegenseitige Last, längere Abwesenheit oder sonstige Gründe, wie sie von Andersgläubigen ins Feld geführt werden, nicht in Betracht kommen können. War auf solche Ursachen hin die erste eheliche Verbindung abgebrochen worden, dann kann der katholische Richter, wenn die Angelegenheit vor sein Forum gezogen wird, daraus keinen Anlaß nehmen, zu Gunsten der zweiten Ehe. Diese ist vielmehr null und nichtig. Aber selbst wenn als Scheidungsgrund bei den Sektten ein Umstand angenommen ward, den das kanonische Recht sonst anerkennt (nahe Verwandtschaft, Impotenz *et cetera*), so darf doch der katholische Richter die Sache nicht einfach akzeptieren, weil die Akten eines solchen von Häretikern geschaffenen Tribunals vor dem katholischen Forum des juridischen Charakters entbehren. Sie sind zwar nicht wertlos, können jedoch nur zur Erhärtung von Tatsachen dienen. Die Verhandlung muß also von vorn an (*ex integro*) wieder aufgenommen werden. Kommt zuletzt das katholische Ehegericht zu derselben Entscheidung, welche vordem in dem Sektengericht ausgesprochen war, so ist dieser Umstand bei der Begründung des Urteils durchaus nicht zu erwähnen. Auch kann die katholischerseits nunmehr erfolgte Sentenz keineswegs parallel neben die protestantische gestellt werden, als ob es sich jetzt um eine zweite Instanz handle. Es ist und bleibt das Urteil der ersten Instanz, von welcher nötigenfalls der *Defensor matrimonii* appellieren muß. — *Si perpensis omnibus judex censuerit, sententiam edicendam esse conformem sententiae a tribunali haeretico prolatae, nunquam tamen istam sententiam tamquam sui judicij motivum invocare debebit; neque ullo*

modo post eam existimandum erit, duas adesse sententias conformes, a quibus necesse non sit appellare.

Für den dritten Fall, für die im Unglauben oder von Ungläubigen geschlossenen Ehen wird folgendermaßen bestimmt:

Wenn die Ehe durch einen Richterspruch, sei es der weltlichen Autorität oder eines kirchlichen, d. h. protestantischen Gemeinwesens aufgelöst war, so ist in derselben Weise vorzugehen, wie oben bei den von getauften Häretikern kontrahierten Ehen. Fand die Trennung ohne richterliches Urteil in rein privater Form statt, dann muß untersucht werden, ob die zweite Ehe vor der Taufe oder nach derselben eingegangen ward. Hat ein Ungläubiger, der vor seinem ersten Ehegenossen sich trennte und dann getauft wurde, sich mit einem Katholiken verheiratet, so kommt es darauf an zu wissen, unter welchen Umständen solches geschah. Wenn vorher die kanonisch verlangte Interpellatio oder doch Dispensation von letzterer stattgefunden (welche Tatsache sich aus den offiziellen Kirchenbüchern erweisen läßt), dann ist die zweite Ehe gültig auf Grund des Paulinischen Privilegs. War keine Interpellation gemacht und auch keine Dispensation von derselben erteilt, so steht allerdings die erste im Unglauben geschlossene Ehe der zweiten entgegen. Indes, bemerkt die Instruktion, soll der Ordinarius sein endgültiges Urteil noch zurückhalten. Er schicke vielmehr die Akten an den Heiligen Stuhl, der ihm dann Anweisung geben wird in Bezug auf das, was weiter zu tun ist.<sup>1)</sup>

Sollte die zweite Ehe wiederum im Unglauben eingegangen sein, wurde der Betreffende dann später katholisch getauft und will er jetzt eine neue Ehe mit einem Katholiken kontrahieren, so muß präsumiert werden, daß vor der Taufe alles geschah, was das kanonische Recht bestimmt. Wenn darüber Zweifel bestehen, dann ist wiederum an den Heiligen Stuhl zu referrieren.

#### Articulus V.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Impotenz. Der Inhalt ist kurz folgender:

Nur die Ehegatten können, einer gegen den anderen oder beide zugleich, die Gültigkeit ihrer Ehe beanstanden, weil sie allein davon wissen und allein daran ein Interesse haben. Bloß die sogenannte potentia antecedens et perfecta kommt in Betracht. Es muß deshalb eine eingehende Untersuchung stattfinden, und wenn die Impotenz feststeht, kann die Ehe für ungültig erklärt werden.

Sollte, so heißt es am Schluß, es sich um einen Fall handeln, der in der Instruktion nicht vorgesehen ist, so gelten die allgemeinen kanonischen Regeln. — Quodsi casus occurrat, cui in hac instructione

<sup>1)</sup> Nach einer ziemlich begründeten Meinung bewährter Kanonisten kann der Papst eine im Unglauben geschlossene Ehe, die aber nach der Taufe des einen Teiles nicht weiter vollzogen worden, auflösen gerade wie das matrimonium ratum fidelium, selbst wenn jetzt beide getauft sind und das Privilegium Paulinum im strengen Sinne nicht mehr platzgreifen vermag.

provisum non sit, ad juris communis normam pertractetur, ac decidatur oportet.

### Die Vorschriften einzelner Diözesen.

Die in den Akten der Plenarkonzilien von Baltimore niedergelegten Dekrete und die von den versammelten Prälaten erlassenen Bestimmungen sind zwar nicht, wie der technische Ausdruck lautet „in forma specifica“, sondern nur „in forma communi“ von Rom approbiert worden; das bildet aber kein Hindernis, um sie als für das ganze Land bindend zu bezeichnen. Solches war stets die allgemeine Auffassung, weshalb auch die Ordinarien der einzelnen Diözesen auf Synoden und in den für ihre Bistümer erlassenen Verordnungen, Konstitutionen usw. auf denselben füßen. Sie schärfen sie nicht bloß ein, sondern versuchen sie auch zu erweitern, zu ergänzen und durch besondere Vorschriften ihre Ausführung zu sichern. Es sei uns gestattet einige dieser Vorschriften, und zwar aus neuester Zeit (innerhalb der letzten Dezennien), kurz und summarisch wiederzugeben.

In den Statuten der Diözese Superior (Wisconsin) heißt es:

(224) Heiraten in Privathäusern dürfen nicht stattfinden ohne oberhirtliche Genehmigung.

(226) Wenn diejenigen, welche von einem Prediger kopuliert wurden, oder welche, nachdem sie eine bürgerliche Scheidung erlangt hatten, sich wiederverheirateten, oder überhaupt eine Zivilehe kontrahierten, Aussöhnung mit der Kirche suchen, so müssen sie, falls die Sache publik geworden, eine öffentliche Genugtuung, die vom Bischof zu bestimmen ist, leisten. Nach Erlangung der nötigen Vollmacht soll die Absolution von den Zensuren in *foro externo* geschehen wie sie das Rituale vorschreibt.

(228) Eheleute dürfen keine Trennung von Tisch und Bett vor einem Zivilrichter ohne vorherige kirchliche Erlaubnis anstreben. Zu widerhandelnde sind als öffentliche Sünder zu betrachten.

Die vom seither verstorbenen Bischof W. Stang von Fall River (Massachusetts) im Jahre 1905 verfassten Statuten verordnen unter anderem:

(93) Damit das Sakrament der Ehe würdig empfangen werde, sollen die Brautleute über dessen Heiligkeit und die erforderliche Vorbereitung gehörig unterrichtet werden.

(94) Nachmittagskopulationen dürfen nur mit besonderer Dispens vorgenommen werden.

(95) Die Ehezeremonie soll von dem Seelsorger in möglichst feierlicher Weise vollzogen werden, um so auf andere einen guten Eindruck zu machen und ein Beispiel zur Nachahmung hinzustellen.

Die zweite Synode der Diözese Leavenworth (1887) unter dem Vorstehe des früheren Bischofes L. Fink O. S. B. hat es für angezeigt gehalten, die folgenden Punkte betreffs der Ehe speziell aufzunehmen:

(134) Wir ermahnen die Priester, daß sie am Tage vor der Kopulation oder zu sonstiger gelegener Zeit nach Möglichkeit die Brautleute in den notwendig zu wissenden Wahrheiten des Glaubens unterrichten.

(135) Die Heiraten der Gläubigen müssen in ihrer eigenen Kirche von dem Pfarrer oder mit dessen Genehmigung von einem anderen Priester morgens in Verbindung mit der Messe vorgenommen werden, während welcher das Paar kommunizieren und den Segen empfangen sollte. Vor der Kopulation sollen die Brautleute zur Beichte gehen. Diejenigen, welche sich weigern zu beichten, dürfen nicht ohne spezielle Dispens von seiten des Ordinarius von dem Priester ehelich verbunden werden. Wenn jemand eine neue Ehe eingehen will unter dem Vorwand, daß die fröhliche nichtig gewesen, kann der Priester nicht auf eigene Autorität hin die Sache schlichten, sondern ist gehalten, den Fall unserem Tribunal zu unterbreiten.

(136) Wir verbieten die Ehezeremonie in einer Privatwohnung vorzunehmen, außer es befindet sich keine Kirche an dem Platze. Ferner während der Nacht, es sei denn, daß ein bis dahin bestehendes Konkubinat im Todesfall rektifiziert werden muß; ebenso die Heirat ohne Messe, außer es wäre unmöglich, wobei wir die Sache dem Gewissen der Priester überlassen.

(138) Diejenigen, welche vor der Zivilbehörde eine Ehe kontrahiert haben, haben sich dadurch einer schweren Sünde schuldig gemacht. Wollen diese zu den Sakramenten zugelassen werden, so müssen sie, Todesfall ausgenommen, das Aergernis erst wieder gut machen durch einen öffentlichen, vom Seelsorger während der Pfarrmesse zu verkündenden Widerruf. Dieser Widerruf muß auch stattfinden, wenn solche, die in der Todesgefahr absolviert wurden, die Gefahr überstanden haben und mit dem Leben davongekommen sind. Leute, welche die Ehe eingehen vor einem protestantischen Prediger, sind der Exkommunikation verfallen. Nachdem vom Ordinarius die Fakultät erwirkt worden, sie zu absolvieren, muß das Aergernis wie oben wieder gut gemacht werden. Bevor man sie ferner zu den Sakramenten zuläßt, müssen sie erst von der Exkommunikation öffentlich in der Kirche und vor Zeugen nach der im Rituale vorgeschriebenen Form befreit werden. Die skandalöse Übertretung des Kirchengebotes bei Eingehung der Ehe verlangt eine öffentliche Wiedergutmachung des Aergernisses.

Auf der zweiten Synode der Diözese Belleville, Ills. (gehalten vom Hochwst. Bischof J. Janssen im Jahre 1904) wurden folgende Satzungen gemacht:

(14) Die Heiraten müssen durchaus in der Kirche stattfinden und niemals in Privatwohnungen ohne ganz besondere Erlaubnis des Ordinarius. Die Seelsorger sollten mit allen Mitteln die Leute dahin bringen, daß sie die Ehe des Morgens und während der Messe, in welcher allein der Segen erteilt wird, eingehen. Wenn etwa schwerer Gründe halber die Kopulation außerhalb der Messe stattfindet, so geschehe es ohne Musik und Gesang, ohne allen Pomp mit nur zwei Kerzen auf dem Altare. Wir verbieten, daß die Heiraten, selbst die gemischten, nach der sechsten Abendstunde vorgenommen werden.

(6) Bei gemischten Kopulationen dürfen die Priester keine Zeremonien und Gebete anwenden und auch nicht mit Stola und Rochett sich bekleiden. Diese Kopulationen werden vorgenommen nur durch gegenseitige

Konsenserklärung im Pfarrhaus, nicht in der Kirche oder Sakristei, in der Wohnung der Brautleute aber nur mit ganz besonderer Genehmigung des Bischofes. Bloß auf Missionen, wo sich kein Pfarrhaus befindet, ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

(9) Leute in dieser Diözese, welche vor einem protestantischen Prediger oder vor der Zivilbehörde eine Ehe kontrahiert haben, müssen, ehe sie von der Sünde und Zensur absolviert werden, das Aergernis wieder gut machen. Wir bestimmen, daß die Schuldigen eine eigene Formel, die in der Beilage angegeben, mit eigener Hand unterschreiben, die alsdann öffentlich in der Kirche zu verlesen ist.

Die Dekrete der Synode von Fort Wayne, Ind. (im Jahre 1903 unter dem Vorsitz des Hochw. Bischofes Hermann Josef Allerding) sagen:

(165) Die Ehen der Katholiken dürfen nicht stattfinden, bis das dreifache Aufgebot vor sich gegangen oder von diesem dispensiert worden ist. Sollte aus Versehen eine Verkündigung während der Messe unterlassen sein, so geschehe dessen bei der Vesper Erwähnung und der Pfarrer dispeniere von der Verkündigung.

(169) Ohne genügenden Grund kann von dem Aufgebot nicht dispensiert werden. Damit von allen drei Verkündigungen Dispens erfolge, muß eine sehr schwere Ursache da sein. Auf Missionen, woselbst nur zweimal im Monat oder seltener sonntäglicher Gottesdienst stattfindet, kann der Pfarrer von einer oder zwei Verkündigungen dispensieren.

(177) Katholiken, welche ohne Rücksprache mit dem Ordinarius sich an die Zivilgerichte behußt Erlangung eines Scheidungsdekretes wenden, können nicht absolviert werden, bis die Sache dem Ordinarius berichtet worden, dessen Befehlen durchaus zu gehorchen ist. Eine Scheidung von Tisch und Bett ist nicht zu gestatten, außer es werde erst eine schriftliche Erklärung gegeben dahinlautend, daß die Scheidung nur eine partielle sei, die das Band der Ehe nicht berührt, und die Betreffenden in keiner Weise beabsichtigen, bei Lebzeiten des anderen Teiles eine neue Ehe einzugehen.

(180) Bei der Wiederaufnahme der Katholiken, die sich außerhalb der Kirche verheiratet haben, ist Vorsicht anzuwenden. Man forsche nach, wie es mit der Gültigkeit der Ehe steht. Wenn diese feststeht, muß das gegebene Aergernis durch eine öffentliche Abbitte in der Kirche ausgeglichen werden. War eine Taxe zu zahlen, so ist sie nachträglich zu entrichten, außer eine katholische Frau habe einen nichtkatholischen Mann geheiratet und vermöge die Zahlung nicht zu leisten, ohne den Mann darum anzugehen. Stellt sich die Ehe als ungültig heraus, so müssen die Leute sich trennen, wenn solches geschehen kann. Andernfalls muß um Dispensation nachgesucht werden gerade als ob keine Form der Ehe vorangegangen wäre.

(181) Wenn gelegentlich der Bekehrung einer ungetauften Person die im Stande des Unglaubens geschlossene Ehe auf Grund des Paulinischen Privilegs gelöst werden soll, müssen beglaubigte Dokumente herbeiebracht werden, welche beweisen, daß keiner von beiden die Taufe empfangen.

(182) Handelt es sich um Nullitätserklärung wegen des Impedimentum cultus disparitatis, so sind gleichfalls Zeugnisse erforderlich, aus denen das Faktum erheilt.

Diese kurze Auslese der sowohl auf den Plenarkonzilien von Baltimore als in einzelnen Diözesen getroffenen Verordnungen<sup>1)</sup> zeigen zur Genüge an, wie die Vertreter der kirchlichen Ordnung, die Mitglieder der Hierarchie, sich in der Frage über die Ehe in Bezug auf die ihnen unterstellten Gläubigen stets verhalten und welchen Standpunkt sie gegenüber der laren und unchristlichen bürgerlichen Gesetzgebung eingenommen haben. Es ist der streng katholische Standpunkt, der den sakramentalen Charakter der Ehe wahrt und einer weltlichen Regierung das Recht abspricht, die von Gott im Paradiese geschaffene und durch Christus mit höherer Weihe ausgestattete Institution zu einer Privatsache, zu einem profanen Geschäft herabzudrücken. Die Anhänger der Kirche Roms, die katholischen Gläubigen, würdigen diesen Standpunkt und begreifen wohl, daß sie außerhalb der Kirche unter Missachtung der kanonischen Bestimmungen nicht heiraten dürfen. Ihr Gewissen fühlt sich stets bei einem solchen Schritt beschwert. Von seiten der staatlichen Behörden werden keine Hindernisse gemacht, wenigstens keine, die sich nicht im Einzelfall leicht beseitigen ließen. Ungestört durch einen verkehrten oder bigotten Bureaucratismus weltlicher Autoritäten konnte und kann, wie schon gleich anfangs bemerkt wurde, die katholische Kirche für die ihr Untergegebenen Bestimmungen treffen über Eheverhältnisse und ihr eigenes Eherecht schaffen. Jene Kämpfe, die zeitweilig in Europa, besonders in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts mit der preußischen Regierung, sich abgespielt haben, sind der Kirche bis dato in Amerika erspart worden. Daraus folgt nun freilich nicht, daß wir hier in den Vereinigten Staaten mit gar keiner Opposition oder verderblichen Einflüssen auf ehelichem Gebiete zu tun hätten. Die Kämpfe sind anderer Art. Doch bevor wir über dieses Kapitel uns weiter aussprechen, scheint es angezeigt zu sein, erst noch einige Bemerkungen zu machen über zwei wichtige Punkte, welche bisher nur kurz angedeutet waren, nämlich Klandestinität und gemischte Ehen.

Das kirchliche Hindernis der Klandestinität.

Die Ehe kommt zustande durch gegenseitigen Konsens der Nuptuarien, indem zwei geschlechtlich verschiedene Personen erklären, daß sie jetzt in das Verhältnis von Gatte und Gattin treten und die aus diesem Verhältnis resultierenden Verpflichtungen auf sich nehmen, sowie auch die demselben entspringenden Rechte akzeptieren wollen. Die Richtigkeit dieses Satzes ist kaum jemals beanstandet worden. Das erste Menschenpaar wurde von Gott selbst zusammengeführt und auf den Willen und die Absicht des Schöpfers eingehend, traten Adam und Eva mit freier Zustimmung in ihre

<sup>1)</sup> Noch weitere oder gar alle für bestimmte Diözesen, beziehungsweise Provinzen, erlassenen Statuten in Gesschen hier wörtlich anzuführen, scheint für unseren Zweck überflüssig. Vielfach nämlich decken sich dieselben vollständig mit den Dekreten der Plenarkonzilien. Was sie aber besonderes enthalten, ist durch die soweit zitierten Paragraphen hinlänglich angedeutet.

konjugale Stellung ein. Als erster und Hauptzweck der Ehe wurde ferner von Gott die Fortpflanzung des Menschengeeschlechtes bezeichnet mit den Worten: „Crescite et multiplicamini“. Die paradiesische Ehe bildete somit den Typus für die ganze Zukunft. Die Geschichte aller Völker und aller Zonen hat es bestätigt. Erst unserem dem Christentum und überhaupt der Religion feindseligen Zeitalter blieb es vorbehalten, die Ehe zu einem privatrechtlichen Vertrag herabzudrücken. Die Ehe ist eine Institution, geschaffen für ein hohes Ziel, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft, ein Ziel, das schließlich wie das Ziel des Einzelmenschen zu Gott führt, indem sie hilft, die Absichten der Vorsehung zu verwirklichen. Darum wohnte ihr auch stets eine Art höherer Weihe inne und sie trug immer einen religiösfittlichen Charakter. Selbst als im Laufe der Zeit infolge der durch die Sünde entstandenen Korruption das letzte Ziel mehr und mehr aus den Augen verloren wurde und der religiöse Charakter erblaszte, blieb dennoch die ursprüngliche Idee gewahrt.<sup>1)</sup> Sie fand ihren Ausdruck in den religiösen Zeremonien, womit die Eingehung der Ehe selbst bei heidnischen Völkern umgeben war. Christus, der Gottmensch, welcher in diese Welt gekommen, um die ursprüngliche, durch die Sünde zerstörte Ordnung wieder herzustellen, zog auch die Ehe in den Kreis seines Erlösungswerkes. Denn, sagt Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika vom 10. Februar 1880: „Was immer unsere heiligen Väter, die Kirchenversammlungen und die Ueberlieferung der Gesamtkirche gelehrt haben, haben sie durch das apostolische Lehramt empfangen, daß nämlich Christus der Herr die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben und zugleich bewirkt habe, daß die Eheleute durch die himmlische Gnade, welche seine Verdienste erwarben, behütet und gestärkt die Heiligkeit in diesem ihrem Ehebunde erlangten, und daß Er in diesem, den Er in wunderbarem Weise nach dem Vorbilde der mystischen Ehe Seiner selbst mit der Kirche gestaltet, die Liebe, wie sie der Natur entspricht, vervollkommen und die ihrem Wesen nach unteilbare Gemeinschaft von Mann und Weib durch das Band der göttlichen Liebe geeint habe“.

Weil die christliche Ehe ein Sakrament ist, darum untersteht sie der Jurisdiktion der Kirche und zwar kraft göttlichen Rechtes. Nur in Nebensachen, welche das Wesen der Ehe selbst, das *vinculum matrimonii*, nicht berühren, wie öffentliche Registrierung, Vermögensverhältnisse, die aus der Ehe entspringen, kann der Staat Bestimmungen treffen und Gesetze erlassen. Solches geschah in alter und neuer Zeit, ohne daß die kirchliche

<sup>1)</sup> *Constat inter omnes, quae vera sit matrimonii origo. Quamvis enim fidei christianae vituperatores perpetuam hac de re doctrinam Ecclesiae fugiant agnoscere, et memoriam omnium gentium, omnium saeculorum delere jamdiu contendant, vim tamen lucemque veritatis nec extinguere nec debilitare potuerunt. Nota omnibus et nemini dubia commemoramus: posteaquam sexto creationis die formavit Deus hominem de limo terrae, et inspiravit in faciem ejus spiraculum vitae, sociam illi voluit adjungere, quam de latere viri ipsius dormientis mirabiliter eduxit. Quia in re hoc voluit providentissimus Deus, ut illud par conjugum esset cunctorum hominum naturale principium, ex quo scilicet propagari humanum genus, et, nunquam intermissis procreatis, conservari in omne tempus oportaret*“ (Leo XIII. Encycl. „Arcanum“).

Autorität hiergegen Protest erhoben hatte. Erst wenn die bürgerliche Gewalt über ihre Sphäre hinausging, kam es zu Konflikten. Das christliche Gefühl empörte sich stets gegen einen derartigen Eingriff. Schon aus den ersten Jahrhunderten liegen Beugnisse vor, welche beweisen, daß die Eheschließung vor den von Gott berufenen Organen, den Priestern, vollzogen wurde unter dem Segen des Allerhöchsten. Allerdings die Gültigkeit hing nicht davon ab. Auch die Klandestinen, extra faciem Ecclesiae, eingegangenen Ehebündnisse wurden, falls kein impedimentum dirimens göttlichen oder kirchlichen Rechtes entgegenstand, als wirkliche Ehen betrachtet. Doch waren solche Verbindungen unerlaubt und verpönt. Dieser Zustand der Dinge erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch bis zum sechzehnten Jahrhundert. Einerseits wollte die Kirche als gütige Mutter die Freiheit ihrer Kinder nicht ungebührlich belaufen, anderseits bürgte die Glaubenskraft der Völker und die aus derselben hervorgegangene Tradition dafür, daß man in Ehesachen sich an Gott und Religion und somit auch an die bei der Eheschließung zu beobachtenden religiösen Gebräuche hielt. Erst als beim großen Abfall in der Reformationszeit die Dinge eine andere Gestalt angenommen, wurden strengere Maßregeln notwendig. Luther und seine Anhänger hatten die Ehe ihres göttlichen und religiösen Charakters entkleidet. Der christliche Glaube überhaupt war ins Wanken geraten. Darum sah sich die Kirche gezwungen, eine besondere Form festzustellen, unter deren Einhaltung allein der Ehekontrakt vor Gott und dem Gewissen auf Gültigkeit Anspruch machen könne. Das geschah auf dem Konzil von Trient. In dem berühmten Dekret „Tatmetsi“ wurde bestimmt, daß fernerhin nur eine vor dem eigenen Seelsorger (parochus proprius) und zwei Zeugen geschlossene Ehe eine wirkliche Ehe sei. Weil aber ein solches ins ganze christliche und soziale Leben tief einschneidendes Gesetz damals, wo die Mittel der Kommunikation noch nicht so leicht waren wie jetzt, die schlimmsten Folgen gehabt hätte, wenn es plötzlich und ohne die nötige Vorbereitung wirksam geworden wäre, darum fügten die Konzilsväter eine Klausel bei. Nämlich in den einzelnen Gemeinden (parochiae) sollte dieses Gesetz mit Zustimmung des Ordinarius proklamiert werden und dann erst dreißig Tage nach dieser Proklamation innerhalb des betreffenden Pfarrbezirkes in Kraft treten. Die Erfahrung der politischen und kirchlichen Verhältnisse, besonders in den deutschen Ländern und überhaupt in allen Gegenden, wo selbst der Protestantismus bereits Fuß gefaßt, brachte es mit sich, daß keineswegs überall das Dekret „Tatmetsi“ verkündet ward oder, wenn es verkündet worden, in Kraft blieb. Daraus bildete sich die juristische Unterscheidung von tridentinischen und nichttridentinischen Orten. In den ersten waren die Klandestinen Ehen ungültig, in den letzteren nur unerlaubt. Eine fernere Kontroverse setzte ein in Bezug auf akatholische sowie gemischte Ehen, nämlich ob auch diese unter das Dekret „Tatmetsi“ an den betreffenden Orten, wo dieses sonst Gesetzeskraft hat, fielen. Praktisch wurde die Kontroverse zumeist beseitigt durch die von Papst Benedikt XIV. erlassene Erklärung. Zuerst bestimmt für Holland, wurde sie später durch besonderen Akt von seiten des Heiligen Stuhles auch auf andere Länder,

wo ähuliche Zustände herrschten, ausgedehnt. Ihr zufolge sind also die unter Häretikern geschlossenen und die gemischten Ehen daselbst dem Gesetz über die Klandestinität, soweit es invalidierend ist, nicht unterworfen.

Wie nun ist es bis dato betreffs des Dekretes „Tametsi“ in Amerika gehalten worden? In den weitaus meisten Diözesen wurde die tridentinische Verordnung niemals proklamiert oder durch langandauernde Gewohnheit in Kraft gesetzt. So nicht im gesamten Gebiete der östlichen Staaten. In den mittleren, westlichen und südlichen Staaten hat sie nur in beschränkter Weise Fuß gesetzt. Die Angaben in Bezug auf die einzelnen Gegenden und Orte, welche als tridentinisch zu gelten hatten, waren Jahrzehnte hindurch mehr oder weniger schwankend. Henric (Theologia moralis, 1843) und Heis (De Matrimonio, 1861) sprechen sich nicht ganz bestimmt aus oder führen doch nicht alle Plätze an. Erst das III. Plenarkonzil von Baltimore brachte Klarheit in der Sache, indem unter den Auspizien der daselbst versammelten Prälaten ein offizielles Verzeichnis aufgestellt wurde. Demgemäß ward das Dekret „Tametsi“ als zu Recht bestehend betrachtet: (a) in der Kirchenprovinz New Orleans; in der Provinz San Francisco und dem Territorium Utah mit Ausnahme des östlich vom Colorado-Fluß gelegenen Teiles; (c) in der Provinz Santa Fe, ausgenommen den nördlich gelegenen Teil von Colorado; (d) in der Diözese Indianapolis; (e) in der Stadt St. Louis und in den drei Gemeinden St. Genevieve, Florissant, St. Charles innerhalb der Erzdiözese St. Louis; (f) in den Pfarreien Kaskaskia, Cahokia, French, Village, Prairie du Rocher der Diözese Belleville (Ills.).<sup>1)</sup> Auch für die Anwendung beziehungsweise Ausdehnung der Declaratio Benedictina wurde Vorsorge getroffen, soweit bis dahin ein Zweifel obgewaltet hatte. Das war der Fall bei den Bistümern Galveston und San Antonia (Texas) und dem Apostolischen Vikariat Brownsville. Die Provinz Santa Fe ward nicht in diese Bewilligung von seiten des Heiligen Stuhles eingeschlossen.

Eine andere Schwierigkeit bereitete die Domizilsfrage. Von Rechts wegen ist zur Erlangung des Domizils erforderlich, daß die Leute die Absicht haben, permanent und beim Quasidomizil während eines größeren Teiles des Jahres an einem bestimmten Ort zu verweilen. Bei der beständigen Wanderung und Wohnsitzveränderung, wie sie in Amerika vor sich geht, konnte oft nur schwer eine solche Absicht und damit das Faktum eines wirklichen und kanonisch gültigen Domizils festgestellt werden. Deshalb wandten sich die Väter des III. Baltimorense mit der Bitte nach Rom, man möge unter Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse des Landes gestatten, daß, wenn jemand von einer Diözese in eine andere gehe und dort an einem gegebenen Platze während eines ganzen Monats sich auf-

<sup>1)</sup> In den Lehrbüchern der Moral und des kanonischen Rechtes werden die vier lehrgenannten Plätze als zu der Diözese Alton gehörig aufgeführt. Das war seinerzeit richtig. Doch nachdem die Diözese Belleville im Jahre 1888 von Alton abgezweigt worden, sind diese Plätze im Gebiete des Belleviller Bistums. Auch wurden nachträglich noch folgende, ebenfalls zu Belleville gehörende Plätze offiziell als tridentinisch hinzugefügt; nämlich East St. Louis, East Carondelet, Caseyville.

halte, er ohne weitere Untersuchung über die Absicht, als domiziliert angesehen werde behufs Eingehung der Ehe und der eventuell notwendigen Dispensation von Impedimenten dem Bischof dieses Domizils unterstehe. Das Gesuch wurde nicht sofort bewilligt, später aber (6. Mai 1886) in etwas veränderter Form zugestanden. Die gewährte Konzession lautet: „Wer innerhalb der Vereinigten Orte, wo das Dekretum „Tatetzi“ in Kraft ist, sich an einen anderen Ort begibt, wenn er nur während eines vollen Monats (per spatum saltem unius integri mensis) sich dort beständig aufgehalten, kann betrachtet werden als Besitzer eines Domizils hinsichtlich der Ehe, ohne daß eine Untersuchung von nöten ist, ob er die Absicht habe dasselbst für immer oder während des größeren Teiles des Jahres zu verweilen.<sup>1)</sup>

Der Umstand, daß an einigen Plätzen die klandestinen Ehen der Katholiken (von gemischten Ehen abgesehen) ungültig, an anderen, und zwar den meisten, gültig waren, brachte stets große Uebelstände mit sich. Dadurch wurden die Schwierigkeiten, von denen nur zu oft Ehefälle hierzulande begleitet sind, vermehrt, besonders wenn es sich um bürgerlich verbundene und dann wieder geschiedene Paare handelt. Und auch heute sind diese Schwierigkeiten keineswegs gehoben. Die durch das neue Dekret „Ne temere“ geschaffene Ehegesetzgebung hat für die Zukunft freilich die früheren Verwicklungen beseitigt. Aber wie steht es mit der Vergangenheit? Alle vor dem Osterfest (19. April) des Jahres 1908 geschlossenen Ehen müssen nach den früheren Bestimmungen behandelt werden. Meldet sich also ein Paar, das außerkirchlich verheiratet worden, bisher der Kirche und Religion entfremdet gewesen, nun aber zurückkehren möchte und um Rekonziliation nachsucht, so wird der Seelsorger erst eine Prüfung anstellen müssen und zwar unter Zugrundelegung der alten Ordnung. Solche Fälle dürften in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren noch recht häufig sich ereignen. Eine genaue Kenntnis des früheren Rechtsstandes ist deshalb unumgänglich von nöten, weshalb wir auch zum Nutzen unserer (amerikanischen) Leser die obige Auseinandersetzung nicht umgehen konnten. Dieselbe hat nicht bloß theoretischen oder geschichtlichen Wert für die Vergangenheit, sondern auch immer noch eine praktische Bedeutung für die Gegenwart.

Über das neue Gesetz, wie es nunmehr für den ganzen katholischen Erdkreis in Kraft getreten ist, gemäß dem überall die Ehen der Katholiken (auch die gemischten) unter Strafe der Ungültigkeit vor einem mit pfarramtlicher Jurisdiktion ausgerüsteten Priester und zwar innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirkes unter Heranziehung von zwei Zeugen geschlossen werden müssen, brauchen wir hier keine weiteren Erklärungen zu machen. Die Kommentare, welche in jüngster Zeit erschienen sind, die vom heiligen Stuhle erlassenen Bestimmungen (Antworten auf spezielle, im Hauptdecret

<sup>1)</sup> Das hier gegebene Privileg ist nicht von allen Autoren richtig interpretiert worden. Es heißt in demselben „a loco ad locum“, also auch innerhalb derselben Diözese. Ferner kann es dem Wortlaut nach nur Anwendung finden auf den Fall, wo jemand von einem tridentinischen an einen nicht-tridentinischen Ort sich begab, aber nicht umgekehrt.

nicht genügend vorgesehenen Fälle) und die von den Ordinariaten dem Seelsorgsklerus zugestellten Instruktionen bieten allen, welche es angeht, die nötigen Informationen. Nur der eine oder andere für unsere Verhältnisse zutreffende Punkt sei kurz erwähnt.

Die neue Verordnung hat den Begriff „parochus“ gegen früher erweitert. Nicht bloß der kanonisch installierte, einer bestimmten, mit genauen Grenzen umschriebenen Gemeinde vorgesetzte und mit regelrechter Seelsorge betraute Kleriker ist darunter verstanden, sondern jeder Geistliche, welcher innerhalb eines größeren oder kleineren Gebietes das Seelsorgsamt selbständig (in Unterordnung allerdings vom Bischof oder Missionsobern) verwaltet. Wer demnach hier in Amerika als „rector ecclesiae“ vom Ordinarius angestellt ist, muß als parochus betreffs Eingehung einer Ehe angesehen werden. Gleich anfangs trat die Frage auf, ob auch die Hilfsgeistlichen (assistants) eo ipso dieselbe Gerechtsame hätten. Die Meinungen waren geteilt. Ausgehend von der Tatsache, daß diese dem Pfarrer zur Seite gestellten Priester vielfach „assistant pastors“ genannt werden, glaubte man die Frage bejahen zu dürfen. Die Sache ist und bleibt jedenfalls zweifelhaft. Die Bischöfe haben deshalb praktisch den Streit entschieden, indem in den meisten, wenn nicht allen Diözesen innerhalb der Vereinigten Staaten den betreffenden Assistenten, sofern sie regelrecht angestellt sind, durch besonderen Erlass von seiten der Ordinariate das Recht, den Ehekonsens vorzunehmen, gestattet wurde. Ja, einige Bischöfe sind noch weiter gegangen. Sie haben alle Priester, welche die Fakultäten der Diözese besitzen, mit der genannten Vollmacht betraut, d. h. als vom Ordinarius Delegierte bestellt. Natürlich müssen auch diese, um liceite vorzugehen, die Erlaubnis des eigentlichen Pfarrers oder Rektors sich verschaffen.

Können die Delegierten auch subdelegieren? Nein, außer sie seien mit allgemeiner pfarramtlicher Jurisdiktion ausgerüstet oder sie haben eine spezielle Vollmacht zu diesem Zwecke erhalten. Es liegt darum den Betreffenden die Pflicht ob, die ihnen erteilten Anweisungen genau zu prüfen, damit nicht etwa eine Population, die ein Dritter, der von ihnen im besonderen Fall subdelegiert war, vornimmt, ungültig werde.

Das neue Ehegesetz ist in der Hauptsache eine „lex territorialis“, d. h. die Vollmacht den Ehekonsens entgegenzunehmen ist auf das Gebiet beschränkt (auch bei der Delegation), worüber der Seelsorger oder Bischof geistliche Jurisdiktion besitzt, also Pfarrei, beziehungsweise Diözese. Nun kann aber die Möglichkeit eintreten, daß die Gebiete zweier als Pfarrer angestellten Priester örtlich nicht eigentlich getrennt sind, sondern in einander greifen. Dieses trifft in Amerika sehr oft zu. Es gibt hier viele Plätze, besonders in den Großstädten, wo mehrere Pfarreien mit selbstständigen Seelsorgern existieren, die sprachlich verschieden sind, meinetwegen als englisch, deutsch, polnisch bezeichnete Gemeinden. Die Leute wohnen nicht gerade in bestimmten Straßen oder Straßengebieten (wards), sondern sie sind über den ganzen Ort mehr oder weniger zerstreut. Nur die Kirchen und die damit verbundenen Pfarresidenzen sind räumlich getrennt. Wie ist da zu verfahren? Die zum Dekret „Ne temere“ später erfolgten Erklärungen

des heiligen Stuhles geben hierüber Anweisung. Soweit die Validität in Frage kommt, kann jeder dieser selbständigen parochi in seiner Kirche, beziehungsweise auf seinem Gebiet, irgendwelche Leute verheiraten, also der Pfarrer der englisch sprechenden Gemeinde die Deutschen und umgekehrt. Damit es aber licite geschehe, ist die Erlaubnis des rechtmäßigen Seelsorgers einzuholen. Wer der rechtmäßige Seelsorger ist, hängt von den besonderen Diözesanbestimmungen ab. Zuweilen wird gestattet, daß Leute, die in einer bestimmten Pfarrrei wohnen, dennoch in einer Nachbarkirche einen Sitz (pew) mieten und infolgedessen auch an den Pfarrer dieser Kirche in geistigen Angelegenheiten sich wenden. Unter solchen Umständen dürfte der letztere nicht bloß valide, sondern auch licite die Copulation solcher Leute vornehmen.

Das neue Gesetz schreibt vor, daß die erfolgte Heirat in zwei Büchern amtlich eingetragen werde, nämlich im Eheregister und im Taufbuch, d. h. im Taufbuch jener Pfarrrei, woselbst die Betreffenden seinerzeit die Taufe empfangen haben.<sup>1)</sup> Dieser Punkt hat eine verschiedene Beurteilung erfahren. Manche sahen darin eine Art kirchlichen Bureaucratismus, der die Priester mit unnützen Schreibereien plage. Diese Annahme ist sicherlich falsch. Der Zweck ist kein anderer als die Verhinderung der Bigamie. Zur Feststellung des status liber der Kontrahenten wird es meistens angebracht sein, ein Taufzeugnis zu verlangen. Vielleicht dürfte der neue Codex juris canonici, welcher in Aussicht steht, dieses sogar allgemein vorschreiben. Wenn so, dann kann im Falle, daß früher eine Heirat stattgefunden, solche sofort aus dem Taufbuch erwiesen und damit die zweite ungültige Ehe verhütet werden. Schwierigkeiten können ja eintreten, besonders wenn es sich um Brautleute handelt, die außer Landes, in Europa usw. getauft waren und die vielleicht selbst nicht wissen wo. Nun, da muß man tun, was die Umstände gestatten, wenigstens annähernd den Ort feststellen und die dahin lautenden Aussagen (statements and affidavits) dem Ordinarius behufs weiterer Uebermittlung zufinden.<sup>2)</sup>

Die doppelte, ja eventuell (falls beide Eheleute in verschiedenen Gemeinden getauft worden) dreifache Eintragung muß unverzüglich (statim) also nicht erst nach Wochen oder Monaten gemacht werden und zwar vom zuständigen Pfarrer, auch wenn ein anderer von ihm delegierter Priester den Ehekonsens entgegengenommen. De Becker (l. c.) bemerkt mit Recht: „Duo hic peculiari mentione digna videntur: 1. obligatio statim inscribendi in libro matrimoniorum nomina contrahentium; quare rejicienda est methodus nomina inscribendi in foliis separatis et post aliquod tempus ea transcribendi in libro definitive; nec

<sup>1)</sup> Dazu kommt bei uns noch eine dritte, vom Zivilgesetz in den meisten Staaten gebotene Eintragung in den öffentlichen Urkunden (County and Town registers). Dieselbe sollte niemals schon, um die Geldstrafen zu vermeiden, welche auf die Unterlassung geetzt sind, versäumt werden. — <sup>2)</sup> Si prout in America haud raro contingit, gravis adest difficultas dignoscendi locum in quo partes fuerunt baptizatae, sacerdos conetur dioecesim saltet reperire, sin minus provinciam ecclesiasticam cui, ratione baptismi, pertinent mupturientes (De Becker, legislatio nova etc. p. 43).

admittimus interpretationem, quod „statim“ significet: „intra biduum vel triduum“; scopus a legislatore intentus indubitanter est ut inscriptio immediate celebrationem nuptiarum sequatur, idque jure merito, prouti nimis probat experientia. 2. Obligatio personalis parochi inscribendi nomina, etiamsi alius sacerdos, ex delegatione, matrimonio astiterit. Id tamen intelligendum videtur de casu, quo parochus praesens sit tempore celebrationis nuptiarum, ut saepe contingit: nam jura juribus sunt concordanda et obligatio saluberrima „statim“ inscribendi nuptias contractas incompossibilis est cum obligatione personali parochi in omni casu inscribendi matrimonia. Porro, majoris momenti est statim providere, per inscriptionem, legitimae probationi contracti matrimonii quam insistere inscriptioni per parochum semper facienda.

Ueber die Art und Weise der Eintragung wird nichts näheres bestimmt; das Gesetz sagt nur: *juxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum*. Das dem Klerus der Erzdiözese Milwaukee seinerzeit zugesandte Birkular bemerkt:

„In the parishes where oldfashioned plain blankbooks are used for baptismal and matrimonial registers, it will be impossible to make the proper registration prescribed by the new law, at least in the baptismal records. Hence new record-books must be bought by those parishes or missions. However, as it is to be hoped that our enterprising Catholic publishers will soon get up new sets of appropriate registers adapted to the new rules, permission is hereby given to those parishes to wait until next fall. In the meantime marriages must be entered in those marriage registers as now prescribed! but in the baptismal record a separate sheet must be pasted in at the right place (where baptism of person now married is recorded) with the proper record of the marriage and a reference to the page (and volume) of the marriage register where marriage of person baptized is recorded.“

Diese Klausel betreffs der Registrierung verpflichtet, wie sich aus der Natur der Sache ergibt und auch ziemlich allgemein von den Kommentatoren gelehrt wird, „sub gravi“. Wenn die Kontrahenten oder Einer derselben anderswo getauft waren, muß die offizielle Notiz über die stattgefundenen Verheiratung ebenfalls ohne Zöggerung übermittelt werden an das betreffende Pfarramt, am besten in Gestalt eines gedruckten Formulars (blank), dessen offene Stellen sich leicht ausfüllen lassen. Für diese Arbeit als solche darf der Pfarrer keine Gebühren erheben, wohl aber für die Uukosten, die mit der Sendung eines Briefes usw. verbunden sind. An und für sich genügt ein Brief mit einfachem Porto. Doch ist es immerhin zu empfehlen, den Brief auf der Post registrieren zu lassen und die von der Postverwaltung gesandte Quittung im Archiv aufzubewahren.

Wer fällt unter dieses neue Gesetz? Wie das Dekret und später hinzugefügte Erklärungen bestimmen, verpflichtet dasselbe alle, die in der

katholischen Kirche getauft sind, sei es im Kindesalter oder später, also auch die Abgefallenen, selbst wenn sie in frühesten Jugend noch vor den Jahren des Verstandes in protestantische Hände geraten und protestantisch erzogen worden sind. Ebenso rechnet das Dekret dazu die Konvertiten, auch für den Fall, daß sie nach längerer oder kürzerer Frist der Kirche den Rücken kehrten. Nur die Ungläubigen (infideles), welche die Taufe nicht empfangen haben oder Häretiker, die in ihrer Sekte getauft wurden und niemals sich zum katholischen Glauben bekannt haben, werden durch das Gesetz in keiner Weise berührt. Sollten sie aber mit Katholiken, selbst abgefallenen, eine Ehe (gemischte) eingehen, so sind sie an das Gesetz gebunden. Die für Deutschland und Ungarn gemachte Ausnahme hat in Amerika keine Geltung. Manche sind vielleicht geneigt, diese Bestimmungen für übermäßig strenge oder anmaßend zu halten, und dennoch verfährt der heilige Stuhl hier ganz logisch und korrekt. J. Mc Nicholas (Commentary on the decree „Ne temere“) bemerkt mit Recht: „Many Protestants may think the Church presumptuous in decreeing their marriages valid or invalid accordingly as they have or have not complied with certain conditions. As the Church cannot err, neither can she be presumptuous. She alone is judge of the extent of her power. Any one validly baptized either in the Church or among heretics, becomes thereby a subject of the Roman Catholic Church. The present marriagelaw does not bind any one captized in heresy or schism, provided they have never entered the Catholic Church. A question, however, can arise as to whether in large Protestant communities it may be prudent to publish merely the law, as many of our Catholic papers will do; the reason, power and authority of the Church should be published with it. We do not fear the truth, we do not wish to conceal the truth, and in such a way that our Protestant brethren cannot refute it.“

Gewiß werden in Amerika, wo die bürgerliche Eheschließung so sehr an der Tagesordnung ist, gar manche eheliche Verbindungen, welche früher gültig, obgleich unerlaubt waren, nunmehr wegen Mangels der juridischen Form zu ungültigen gestempelt. Indes ein Gesetz, das für den ganzen katholischen Erdkreis bestimmt ist, muß von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehen, und es hat, wie es jetzt vorliegt, zweifelsohne sein Gutes. Die Katholiken wissen nunmehr, wie es mit ihnen steht. Die sogenannten squire marriages sind vollständig wertlos geworden. Wer also den Glauben noch nicht ganz über Bord geworfen, dürfte sich doch wohl die Sache sehr überlegen, bevor er leichtsinnigerweise einen Schritt unternimmt, der, wie sein Gewissen ihm sagt, zu nichts anderem führt als zu einem fortgesetzten Konkubinat. Ferner sind die Ehefälle (casus conscientiae matrimoniales) in Zukunft für den Seelsorger leichter zu lösen. Während früher eine ganze Reihe von Vorfragen (wo seid ihr verheiratet worden, wen habt ihr geheiratet, vielleicht ziviliter geschiedene Personen, waren diese getauft usw.) erst erledigt werden mußten, ehe die Hauptfrage „gültig oder nicht“ beantwortet werden konnte, bleibt nunmehr praktisch bloß eine Frage übrig, nämlich seid ihr

kirchlich und von einem Priester mit pfarramtlicher Jurisdiktion kopuliert worden. Wenn so, dann steht der Gültigkeit (außer es seien andere vorher unbekannte impedimenta dirimentia, von denen nicht dispensiert worden, vorhanden gewesen) nichts im Wege.

### Gemischte Ehen.

Bei der innigen Lebensgemeinschaft, welche zwischen Eheleuten besteht, spielt die Religion eine ungemein wichtige Rolle. Die beiden Gatten, Mann und Frau, sollen ja einander zur gegenseitigen Stütze dienen, und zwar nicht bloß in zeitlichen Dingen, sondern in jeder Hinsicht und nach allen Richtungen, also auch zur Erlangung des ewigen Heiles. Gerade aus diesem Grunde ist der eheliche Bund seiner Natur und ursprünglichen Bestimmung gemäß unauflöslich. Damit dieses Ziel noch leichter und sicherer erreicht werde, hat Christus, der Erneuerer des Menschengeschlechtes, die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben. Es ist deshalb klar, daß ein Bund zwischen Leuten, deren religiöse Anschaunungen verschieden sind, nicht dem Ideal einer wahren Ehe entspricht, ja daß unter solchen Umständen nur zu oft der Zweck derselben vereitelt wird. Ehen zwischen Katholiken und Andersgläubigen, getauften Protestanten oder gar Heiden (infideles) sind und bleiben stets ein Uebel, selbst wenn die erforderlichen Garantien gegeben und die nötige Dispens erteilt ward. Mit Recht sagt Leo XIII. in seiner Enzyklika „Arcanum divinae“: „Wo die Seelen in der Religion uneins sind, läßt sich kaum im übrigen Eintracht erwarten. Es erhellt vielmehr, daß man solche Ehen deswegen ganz besonders fliehen muß, weil sie Anlaß geben zu verbotener Gemeinschaft und Teilnahme an Religionsübungen, für die Religion des katholischen Teiles eine Gefahr schaffen, für die gute Erziehung der Kinder ein Hindernis sind und für die Gemüter nicht selten eine Versuchung alle Religionen, mit Leugnung alles Unterschiedes von Wahr und Falsch, für gleichberechtigt zu halten.“

Der Schaden, welchen die Kirche durch Misschicken in den letzten Jahrhunderten erlitten hat, läßt sich gar nicht ermessen. Man spricht zuweilen von dem großen Fortschritt des Katholizismus hier in den Vereinigten Staaten, man weist auf die stetig zunehmende Zahl der Gläubigen hin, die vielen Konversionen usw. Aber man über sieht leider zu oft die gewaltigen Verluste, welche wir nicht minder zu verzeichnen haben. Die bekannte Zeitschrift *Review of Reviews* (Dez. 1901) behauptet: „Where the father and mother are both Catholics, eight per cent of the young men are not church members; but where one of the parents is a Catholic and the other a Protestant, sixty five per cent of the young men do not belong to a church“. Diese Schätzung ist natürlich ziemlich vag und unbestimmt. Es wäre in der Tat zu wünschen, daß einmal eine genaue Statistik betreffs der gemischten Ehen und der daraus resultierenden Schäden gemacht würde, speziell für unser Land. So weit wir wissen, ist es bisher nicht geschehen. Das Catholic Directory führt bei einigen, nicht bei allen Diözesen die Anzahl der Ehen auf, aber unterschiedslos. Ob und wie weit die Ordinariate in den Jahresberichten, welche von den einzelnen Gemeinden

beziehungsweise deren Rektoren einzufinden sind, eine Angabe betreffs der gemischten Ehen verlangen, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Offenlichkeit ist bisher nichts mitgeteilt worden.

Wenn wir den Ursachen nachspüren, weshalb der Prozentsatz der gemischten Ehen so hoch hier in Amerika ist, so dürfte folgendes festgestellt werden:

Da sind zunächst recht viele Katholiken, welche, sei es auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften (town und villages), zerstreut und mitten unter Protestanten wohnen. Die nächste Kirche ist weit, etwa zehn oder fünfzehn Meilen, entfernt. Sie kommen selten zum Gottesdienst, höchstens einige Male im Jahre. Die Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, wachsen fast ohne alle religiöse Belehrung auf. Den Priester sehen solche Leute nie oder selten in ihrer Mitte, höchstens vielleicht gelegentlich eines Krankenbesuches, einer Kollekte usw. Mit anderen Katholiken haben sie keine soziale Fühlung. Die Meisten ihrer Nachbarn sind Protestanten, häufig Personen, deren ganzes Christentum in allgemeinen Ideen und verschwommener Denkungsart aufgeht. Die natürliche Folge ist, daß der Glaube erst schwach wird und endlich vollständig abstirbt oder doch auf ein sehr niedriges Niveau sinkt. Bei Bekanntschaften und Eheschließungen kommt die Religion kaum in Frage. Die Gelegenheit Katholiken zu heiraten ist so wie so durch die protestantische Umgebung abgeschnitten. Jeder Priester, welcher auf solchen verlorenen Posten längere Zeit gearbeitet hat, kann aus eigener Erfahrung die traurigsten Beispiele anführen. Hier bietet sich für die in den letzten Jahren ins Leben gerufene Missionstätigkeit der sogenannten „church extension“ ein gutes Feld geistiger Erneuerung. Man möge dann auch dabei dem Uebel der gemischten Ehen die nötige Aufmerksamkeit schenken.

In großen und kleinen Städten, wo einigermaßen geordnete Gemeinden mit Kirche und Pfarrschule, regelmäßigen Gottesdienst und religiöser Unterweisung bestehen, sollten eigentlich die gemischten Ehen an Zahl gering sein, und dennoch ist auch hier der Prozentsatz oft recht stark. Die jungen Leute beiderlei Geschlechtes sind vielen Gefahren ausgesetzt. In den Fabriken, Werkstätten, Geschäftshäusern, woselbst sie beständig mit Andersgläubigen verkehren, lauert die Verführung überall auf. Das sittliche Gefühl wird abgestumpft und der Glaube geschwächt. Bekanntschaften werden angezettelt, ohne daß man Rücksicht nimmt auf das religiöse Bekenntnis. Geld und Stellung sind ausschlaggebend. Wir können, so hört man oft die jungen Männer klagen, kein katholisches Mädchen in unserem Kreise finden, das uns zusagt. Diese Mädchen machen zu große Ansprüche, sie wollen keine Hausarbeit verrichten, sie huldigen zu sehr dem Luxus. Umgekehrt werfen nicht selten die katholischen Jungfrauen den Jünglingen ihres Bekennisses Immoralität, Trunksucht, Mangel an Erziehung usw. vor. Beide Klagen sind berechtigt. Solange wie sie bestehen, wird aber auch das Uebel der gemischten Ehen mit seinen traurigen Folgen weiter wuchern.

Indes nicht bloß Katholiken der unteren Volkschichten und des Mittelstandes lassen sich zu ehelichen Bündnissen mit Irr- und Ungläubigen herbei, auch die besseren Klassen, d. h. die Reichen, beziehungsweise Gebil-

deten, geben in dieser Hinsicht nicht selten ein schlechtes Beispiel. Der Ansitz geht meistens vom weiblichen Teil aus. Die Mädchen, welche in den höheren Schulen (Academies, high schools), selbst in den katholischen und von Ordensschwestern geleiteten Anstalten, eine feine Erziehung genossen, halten es unter ihrer Würde (ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben), einen jungen Mann zum Gatten zu nehmen, der, obgleich ihrer Religion, dennoch an Bildung ihnen unterlegen ist. Bedermann kennt das hierzulande bestehende Missverhältnis zwischen der höheren Erziehung der männlichen und weiblichen Jugend unter den Katholiken. Die Knaben finden es zu lästig, sich jahrelang mit andauernden und beschwerlichen Studien (College or University) abzugeben, sie möchten schnell Geld verdienen und selbstständig werden. Die Eltern, teils aus finanziellen, teils aus anderen Gründen, begünstigen das Vorgehen, ohne die schlimmen Folgen zu beachten, die in der Zukunft sich einstellen. Das Geschäftsinteresse überwiegt alle anderen Rücksichten. Die weiblichen Mitglieder der Familie dagegen werden vielfach verhätschelt und über ihren Stand erzogen.<sup>1)</sup> Das Verhältnis zwischen Anstalten höherer Erziehung für Knaben (colleges) und Mädchen (academies or institutes), soweit sie katholischen Charakter tragen, ist etwa wie 1 zu 6. Gewiß kein gesunder Zustand, und solange er fort dauert, werden auch die bösen Folgen sich fühlbar machen. Weil die protestantische, junge Männerwelt bessere Chancen hat zu einer höheren Bildung, so suchen katholische Mädchen, die auf demselben sozialen und intellektuellen Niveau stehen, deren Bekanntschaft auf, die dann naturgemäß eine gemischte Ehe nach sich zieht.

Eine letzte Quelle der Misschelen dürfte unseres Erachtens auch in dem Umstand liegen, daß man mit zu großer Leichtigkeit wenigstens verschiedentlich und bis vor kurzem dispensiert hat. Wir wollen hier niemand tadeln, sondern nur die Tatsache als solche feststellen. Die kanonischen Ursachen, ob derentwillen eine Dispens von Ehehindernissen gestattet werden kann, sollten nicht außer acht gelassen werden. Wenn die Dispens regelmäßig erfolgt, einfach weil die Leute ja doch einmal heiraten wollen, ohne daß man sie erst fragt, ob sie auch wirklich einen Grund haben zu einer Ehe mit Andersgläubigen, so bildet sich gar bald die Meinung unter dem Volke, es handle sich nur um eine Formalität, die Sache selbst sei aber nicht so schlimm. Das böse Beispiel steckt nachher auch andere an, und so wird

<sup>1)</sup> „Our girls are better educated than their brothers, and even if the education is often superficial, it is precisely such as would make its possessors all the more fastidious. There is, of course, another side to this question of over-educating girls above their ordinary social sphere. Still, we need not wonder if the virtue and womanly grace which many of these girls naturally obtain in the conventschools should attract to them more cultivated men than they could find in their immediate surroundings, nor that there should be a natural response on their part to these apparent advantages of wedding educated and well bred husbands. Thus, from an unusual but excusable neglect of the boys education, and from the equally unusual advantages offered to girls placed otherwise in the same social circumstances, there arises a danger of mixed marriages wholly indigenous to our soil and time“. (Americ. Eccles. Review, vol. I., p. 65)

die Kirche geschädigt. Es gibt katholische Gemeinden hier in Amerika, deren Mitgliedschaft zu einem großen Teil aus gemischten Familien besteht. Sie können es auch darum nie zu rechter Blüte bringen. Anderseits kennen wir aber auch Plätze auf dem Lande sowohl als in der Stadt, woselbst gemischte Ehen ganz unerhört sind und nie oder höchst selten sich ereignen. An solchen Orten herrscht gute Sitte und ein reges katholisches Leben. Es kommt viel auf den einzelnen Seelsorger an. Wenn der Hirte wachsam ist und den Wolf, der mittels der gemischten Ehe in die Herde eindringen will, gleich beim ersten Versuch mit Kraft und Entschiedenheit zurückhält, kann er die ihm anvertraute Gemeinde rein und unversehrt bewahren. Zunächst kommt es darauf an, allen Leuten, besonders aber jenen, welche im heiratsfähigen Alter stehen, die ungeschmückte Wahrheit von der Gefährlichkeit und Verderblichkeit einer Ehe mit Andersgläubigen zu verkünden. So delikat der Gegenstand auch sein mag, hier heißt es fest zugreifen und dem Uebel bei Zeiten vorbauen. Es geschieht das, wie es scheint, vielfach zu wenig. Nicht bloß in der Sonntagspredigt sollte man diesen Punkt immer von neuem betonen, sondern auch bei Volksmissionen, in den Konferenzen der Jünglingsvereine und Jungfrauenodalitäten, in den Standesunterweisungen sollte wiederholt, mehr als einmal im Jahre, bald in der einen, bald in der anderen Form das Thema behandelt werden. Auch in der Katechese, wenigstens in den höheren Klassen, bietet sich hiefür Gelegenheit. Dazu muß die Sorge und Wachsamkeit in den einzelnen Fällen treten, bei den individuellen Personen beider Geschlechter, die vielleicht schon halb auf dem Wege sind, eine Bekanntschaft mit Nichtkatholiken einzufädeln. Man lerne doch von den Gegnern. Die Protestanten, besonders die Lutheraner und Methodisten, haben dem Organismus ihrer religiösen Propaganda die sogenannte innere Mission eingefügt, welche darin besteht, daß man die einzelnen zerstreuten Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft aufsucht und ihnen mit Wort und Schrift an die Hand geht. Die Katholiken sind auf diesem Gebiete noch vielerorts im Rückstande. Es wäre in der Tat ein gutes Werk, durch kleine billige Flugschriften, welche gratis unter die Leute verteilt werden, das religiöse Leben mehr zu wecken. Hierbei könnte auch der gemischten Ehe Rechnung getragen werden. Ein anregender Schritt in dieser Richtung wurde lezthin vom deutschen Zentralverein unternommen. Möge das begonnene Werk Erfolg haben und immer weitere Kreise in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehen.

Das Uebel der gemischten Ehen hat in den letzten Dezennien so überhand genommen, daß der Heilige Stuhl sich veranlaßt sah, ein Birkular an alle Ordinariate des katholischen Erdkreises zu schicken, worin diese ersucht wurden, denselben auf den Grund zu gehen und das nötige statistische Material einzufinden. Welche Schritte daraufhin von Seiten Roms gemacht sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Ohne Zweifel ist Ursache genug vorhanden, einen allgemeinen Warnungsruf zu erlassen. Die Dispensationen sollten erschwert werden. Verschiedene Bischöfe hier in den Vereinigten Staaten haben bereits dahin zielende Verordnungen erlassen. In der Kirchenprovinz Milwaukee, der Diözese Omaha und Denver, besteht nunmehr eine

Vorschrift, daß, ehe um eine Dispens de matrimonio mixto von Seiten des Pfarrers gebeten wird, der akatholische Teil erst einen sechswöchentlichen Unterricht in der katholischen Religion nehmen muß. Nur wenn diese Bedingung tatsächlich erfüllt ist, wird das Dispensationsgesuch berücksichtigt. Der Zweck der Vorschrift ist, es soll dem andersgläubigen Nupturienten Gelegenheit gegeben werden, mit den Lehren der Kirche sich vertraut zu machen und, wenn er wünscht, zu konvertieren. Kann er aber zur Zeit zu einem Uebertritt sich nicht entschließen, so weiß er doch genau, was das Versprechen, den katholischen Ehegatten und die zu erwartenden Kinder in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht zu hindern, im gegebenen Falle bedeutet. Sicherlich wird durch diese Maßregel beiden Kandidaten die Wichtigkeit des Schrittes nahegelegt und das leichtfertige Eingehen einer Mischehe verhütet. Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, hat das genannte Vorgehen von Seiten der Bischöfe im allgemeinen gute Früchte gebracht. Einzelne mögen allerdings die Fessel lästig finden und daraufhin mit der (im Gewissen ungültigen) Zivilehe sich begnügen. Doch was verschlägt es? Das bonum commune kommt hier in Frage. In einem Kampfe, der Erfolg haben soll, müssen nun einmal auch auf Seiten des Siegers einige fallen. Es dürfte besser sein, gewisse Katholiken, die schon recht lang geworden, absterben zu lassen, wenn sie selbst so wollen, als dadurch, daß man sie in der kirchlichen Gemeinschaft erhält, Gefahr laufen, daß auch die besseren Elemente verseucht werden, wobei der religiöse Sinn der Menge verflacht und ein Indifferentismus platzgreift, der in seinen letzten Folgen für die Entwicklung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten sich als äußerst verhängnisvoll erweisen könnte.

### Schlüßbetrachtungen.

Wir haben versucht, in den obigen Zeilen ein übersichtliches Bild zu geben von dem, was man unter den Begriff „Christkatholisches Eherecht“ in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zusammenfassen dürfte. Aus dem Gesagten erhellt klar und deutlich, daß die Kirche, bezüglichweise deren Stellvertreter, nichts unterlassen haben, um die Heiligkeit der Ehe und des ehelichen Standes zu wahren. Ideal und Wirklichkeit freilich decken sich nie oder selten. Wenn trotz der Anstrengungen, welche von Seiten der geistlichen Obrigkeit gemacht wurden, tatsächlich vieles zu wünschen übrig bleibt, so ist daran die Lauheit oder Bosheit der Menschen schuld, wie ja auch sonst die Verkehrtheit der Einzelnen immer einen Hemmschuh für die Gesamtheit bildet. Waren alle Katholiken das, was sie sein sollten, bemühten sie sich nach ihrem Glauben zu leben, so gäbe es nicht so viele zerrüttete Eheverhältnisse, wie sie tatsächlich unter uns existieren. Die katholische Bevölkerung in den Vereinigten Staaten beträgt zur Zeit ungefähr fünfzehn Millionen, also etwa ein Sechstel aller Einwohner. Wollten wir jeden, der überhaupt der Kirche einmal angehört hat oder eigentlich angehören sollte, mitrechnen, so würde die Zahl freilich bedeutend anschwellen. Ob damit aber etwas gewonnen würde, ist sehr fraglich. Besser eine kleine Armee mit zuverlässigen Streitern, als eine große Heeresmasse, die im

Ernstfalle wegen der Menge von Ueberläufern nicht standhält. Jene also, die vollständig oder beinahe vollständig der Kirche den Rücken gekehrt haben, mögen darum einfach als Abgefallene gelten. Wir tun wohl daran, wenn wir auf sie bei der Musterung unserer Kräfte keine Rücksicht nehmen. Bekannt ist die im Buche der Richter erzählte Begebenheit vom Kampfe Gedeons mit den Madianitern. Zweihundertzwanzigtausend Streiter hatten sich zur Verfügung gestellt. Davon wurde sogleich die Hälfte entlassen, weil sie sich zu furchtsam und zaghaft gebärdeten. Bei der zweiten Prüfung wurde wiederum eine bedeutende Anzahl ausgeschaltet. Nur dreihundert blieben zuletzt übrig. Mit dieser kleinen Schar zog Gedeon aus, erfüllte das Lager der Feinde und erfocht über sie einen glänzenden Sieg. Nicht also die Quantität, sondern die Qualität der Kämpfer gibt den Ausschlag bei großen Konflikten, sei es auf materiellem, sei es auf geistig moralischem Gebiete. Darum sagte auch der Heiland zu seinen Jüngern „Nolite timere pusillus grex“, fürchte dich nicht du kleine Herde, denn es hat eurem himmlischen Vater gefallen, euch ein Reich zu geben (Luk. XII, 32). Die Katholiken Amerikas haben ohne Zweifel eine hehre, von der Vorsehung ihnen beschiedene Aufgabe. Sie sollen bei der mehr und mehr sich zersegenden, dem Unglauben, Indifferentismus und Materialismus anheimfallenden Bevölkerung des Landes das Salz bilden, welches den christlichen Geist erhält und vor moralischer Fäulnis bewahrt.

Die Wurzel der Gesellschaft ist die Familie. Diese aber zieht ihre Kraft aus der Einheit, Reinheit und Unauflöslichkeit der Ehe mit dem ihr eigenen sakralen Charakter, wie ihn Christus derselben aufgeprägt hat. Sind sich möchten wir fragen, die Katholiken der ihnen zugewiesenen Aufgabe bewusst? Leider vielfach nicht. Die individualistische, auf materiellen Genuss allein bedachte, nach Geld und Besitz einzig oder doch vorwiegend strebende moderne Geistesrichtung und Weltanschauung, welche in Amerika tonangebend geworden, macht sich auch in katholischen Kreisen sehr bemerkbar. Harte und schwere Kämpfe hat die Kirche deshalb zu bestehen. Es ist eine Art Kleinkrieg, es sind beständige Scharmützel, die fortwährend im Gange sind. Eine solche Kampfesweise erwidert, reibt die Kräfte auf und macht den endlichen Sieg fraglich, es sei denn, daß alle ohne Ausnahme ununterbrochen auf der Wacht sind. Hier aber ist der wunde Punkt. Ungezogen, daß wir ungefähr fünfzehn Millionen aktive Mitglieder des katholischen Bekenntnisses in den Vereinigten Staaten zählen, so wäre es doch gefehlt, sie alle als treffliche und in jeder Hinsicht tüchtige Streiter für Gott und dessen Sache zu betrachten. Es gibt unter ihnen, ähnlich wie in der Armee Gedeons, noch viele schwache Elemente verschiedener Schattierung und Ordnung. Anscheinend kann man die Katholiken in folgender Weise gruppieren. Da sind an erster Stelle die eifrigen, durch und durch praktischen Gemeindemitglieder. Die zeichnen sich aus durch festen Glauben, solide Tugend, fleißigen Besuch des Gottesdienstes, eifrigen Empfang der Sakramente, Wohltätigkeit, Opferwilligkeit usw. Diese bilden die eigentlichen Kerntruppen. Nach ihnen kommen diejenigen, welche im Glauben selbst zwar nicht wanken, aber diesen ihren Glauben zu wenig nach außen

betätigen. Sie haben ihren Sitz (pew) in der Kirche, bezahlen auch was notwendig ist, aber ohne große Freigebigkeit. Sie liebängeln vielfach mit der Welt. Geschäft, Politik, überhaupt profane Interessen nehmen fast ihre ganze Tätigkeit im Anspruch, weshalb sie sich auch kein besonderes Gewissen daraus machen, öfters von der heiligen Messe an Sonntagen fern zu bleiben. Die Sakramente empfangen sie noch, aber recht selten, vielleicht einmal oder zweimal im Jahre. Notgedrungen schicken sie allerdings ihre Kinder in die katholische Schule, doch nur, um sie alsbald gleich nach der ersten heiligen Kommunion der Freischule oder sonstigen religionslosen Aufstalten zu übergeben. Sie haben vielen und intimen Verkehr mit Andersgläubigen. Die Religion ist ihnen überhaupt nicht eigentlich Herzenssache, sondern eher eine Last. Darum räsonieren sie auch oft und leicht über den Pfarrer wegen seiner vermeintlichen Strenge und über die guten Katholiken, weil diese, wie sie sagen, zu sehr sich absondern, wenig dem Zeitgeist huldigen. Leute dieses Kalibers gibt es viele, besonders in großen Städten. Unpraktische Katholiken kann man sie nicht nennen, aber als ganz zuverlässig können sie auch nicht gelten.

Als letzte Klasse gesellen sich zu ihnen jene, deren Glaube nicht gerade vollständig abgestorben ist, die aber dennoch in ihren religiösen Ansichten schon recht frei sind und auf Abwegen wandern. In der Kirche sieht man sie selten, vom Beichten und Kommunizieren wollen sie nichts wissen. Bei besonderen Gelegenheiten, z. B. wenn eine Mission gehalten wird, erinnern sie sich, daß sie auch katholisch sein sollten und gehen mit den anderen, um alsbald darauf das alte laue Leben wieder aufzunehmen. Oft gehören sie auch kleineren, mit den Freimaurern verwandten Logen an. Von einer praktischen Betätigung ihrer Religion kann kaum die Rede sein. Geld, Gut, Ehre, Vergnügen sind die Gözen, denen sie nachlaufen. In ernster Krankheit und wenn der Tod naht, denken sie an Befahrung, lassen den Priester rufen und werden zuletzt noch eben kirchlich begraben. Ihre Nachkommenschaft ist womöglich schon ganz abgefallen, ohne Hoffnung einer Rückkehr.

Unter und zwischen diesen Klassen gibt es natürlich noch unzählige Variationen und Abstufungen. Mit ihnen allen hat die Kirche, haben die Seelsorger zu rechnen. Daraus kann man sich erklären, wie und warum auf ehelichem Gebiete oft traurige oder doch wenig erbauliche Erscheinungen zutreten. Die niedrige Anschaunung, welche die nichtkatholische Bevölkerung hierzulande vielfach von der Ehe hat, die pikante Art und Weise, mit der Eheprozesse und Eheskandale in der Tagespresse breitgetreten werden, die Leichtfertigkeit, womit man Ehen schließt und auflöst, wirken verführend. Katholiken, deren Glaube schwach geworden, oder welche keinen sittlichen Haltpunkt haben, ahnen das böse Beispiel der anderen nach und begnügen sich mit der bürgerlichen Eheschließung in der Hoffnung, später die Sache wieder ins Geleise bringen zu können. Bei vielen erwacht ja auch das Gewissen, nachdem der erste Rausch vorüber und die Leidenschaft abgeslaut ist und sie suchen um Rekonziliation nach. Aber eine ziemliche Anzahl bleibt der Kirche fern oder kommt erst auf dem Totenbett, wenn die bösen

Folgen (protestantische oder religionslose Erziehung der Kinder usw.) sich nicht mehr gut machen lassen, zur Besinnung.

Wie sollen wir dem Uebel steuern? Erstens durch oft wiederholte Lehre, zeitgemäße Warnung und väterliche Ermahnung in Wort sowohl als Schrift. Populäre Büchlein oder Traktate sollten von Zeit zu Zeit an alle Mitglieder der Gemeinde, besonders die jungen Leute beider Geschlechter, frei verteilt werden. Zweitens bedarf es einer festeren Organisation, welche gegen die der christlichen Ehe drohenden Gefahren Stellung nimmt und die Katholiken aufrüttelt. Wir denken hier nicht an besondere, speziell zu diesem Zwecke geschaffene Vereine. Die in jeder geordneten Pfarrei bestehenden Gesellschaften (societies) können leicht diesen Gegenstand mit in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Immer muß ein Punkt vor allem betont werden, nämlich daß die christliche Ehe als sakramentale Institution vor das Forum der Kirche gehört und es Katholiken nicht gestattet werden kann, sich in Eheangelegenheiten ohneweiters an die bürgerlichen Gerichtshöfe zu wenden.<sup>1)</sup> Nichts schwächt nämlich das Ansehen der Kirche mehr, als die late Anschauung, daß man an dem bürgerlichen Gesetz einen Rückhalt habe gegenüber der Kirche und der von ihr vertretenen Lehre und Strenge in Eheangelegenheiten.

Zuletzt ist es von großem Nutzen, wie unter den Katholiken für eine öffentliche Meinung gesorgt wird, welche die Heiligkeit der Ehe hochhält und diejenigen der Verachtung aller, d. i. einem sozialen Ostrazismus preisgibt, deren Eheverhältnis im Widerspruch steht mit den von der Religion vorgeschriebenen Grundsätzen, überhaupt mit christlicher Sitte. Man wendet heute im Geschäftsleben so gern den sogenannten Boykott an. Wir wollen über die Berechtigung desselben oder bis zu welchem Grade er erlaubt sei, hier nicht streiten. Eines jedoch ist sicher. Würde stets von Seiten der Katholiken über ihre eigenen Religionsgenossen, deren Gebaren ein konstantes Aergernis abgibt (weil sie z. B. mit der sogenannten squire marriage sich begnügen, in Konkubinat und Bigamie leben, leichtfertig eine gemischte Ehe eingehen wollen in einer Gemeinde, wo solches bis dahin

<sup>1)</sup> Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darf ein Katholik, nachdem er die notwendige Erlaubnis der kirchlichen Behörde vorab eingeholt hat, einen Eheprozeß beim Zivilgericht anstrengen, z. B. wenn es sich darum handelt, eine nach kirchlichem und göttlichem Gesetze ungültige Ehe auch civiliter als solche hinzu stellen zu lassen, weil der Betreffende bei einer nachfolgenden anderweitigen Verheiratung sonst als Bigamist betrachtet und schweren Strafen unterworfen würde. Ferner in denjenigen Staaten, woselbst das Gesetz nur eine Trennung, nämlich die des Ehebandes kennt, mag unter Umständen, nachdem die kirchliche Scheidung von Tisch und Bett regelrecht ausgesprochen, eine Klage eingebracht werden, welche dem Wortlaut gemäß zwar völlige Trennung bedeutet, aber nicht als solche intendiert wird, zu dem einzigen Zwecke, damit die Vermögensverhältnisse, die auf andere Weise sich nicht regeln lassen, in Ordnung kommen. Unterscheidet aber das Gesetz zwischen absoluter und zeitweiser Trennung, so kann nur auf letztere geflagt werden. In der Diözese Helena (Montana) wurde vor kurzem die Exkommunikation (ipso facto) über jene verhängt, die trotzdem um völlige Trennung vor dem bürgerlichen Forum nachzusuchen wagten.

etwas Unerhörtes war), eine Art sozialen Boykotts verhängt, so dürfte mancher, der auf die Stimme des Gewissens nicht hört, wenigstens auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen. Schon der heilige Paulus hat diese Maßregel empfohlen gegenüber dem blutschänderischen Treiben eines gewissen Mannes in der christlichen Gemeinde zu Korinth. Die Kinder des Lichtes können auch hier von den Kindern der Finsternis, d. i. der Welt lernen. Die protestantischen Sekten, die Freimaurer und andere Geheimbündler sind sehr exklusiv im Verkehr mit denen, die nicht zu ihnen gehören oder sich von ihnen getrennt haben. Sollen Katholiken, wenn die höchsten Interessen, die der Religion und der christlichen Familie, auf dem Spiele stehen, Leuten aus ihren eigenen Reihen, welche diese Interessen gefährden, übermäßig weitherzig entgegenkommen? Nein. Das Böse lässt sich nicht aus der Welt schaffen. Aber wir haben, wenn anders wir die Wahrheit verfechten und die Sittlichkeit hochachten wollen, die Pflicht, dasselbe nach Kräften einzuschränken gemäß den Worten des Apostels (I. Kor. III, 8): „Ein jeder wird seinen Lohn empfangen nach seiner Arbeit, denn wir sind Gottes Mitarbeiter.“

## Enzyklika des Heiligen Vaters Papst Pius X.<sup>1)</sup>

Den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Ordinarien, die Frieden und Gemeinschaft haben mit dem Apostolischen Stuhl Pius X. Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen! Was das Wort Gottes öfter in der Heiligen Schrift in Erinnerung bringt, daß der Gerechte in ewigem gesegneten Andenken bleiben und selbst nach seinem Tode noch reden wird, wird vor allem durch die Stimme und die fortgesetzte Tätigkeit der Kirche bewahrheitet. Wie diese in der Tat als Mutter und Nährerin der Heiligkeit, immer verjüngt und befruchtet durch den Hauch des Heiligen Geistes, der in uns wohnt, allein in ihrem Schoße das edle Geschlecht der Gerechten hervorbringt, ernährt und heranzieht, so ist sie auch am meisten besorgt, von ihrer Mutterliebe gewissermaßen getrieben, das Andenken an sie zu erhalten und die Liebe zu ihnen zu beleben. Aus dieser Erinnerung empfängt sie eine sozusagen göttliche Stärkung, und sie wendet den Blick von dem Elend dieser hinfälligen Wanderschaft ab, indem sie in den Heiligen „ihre Freude und ihre Krone“ betrachtet, in ihnen das erhabene Abbild ihres himmlischen Bräutigams erblickt und ihren Kindern mit neuen Zeugnissen den alten Spruch einprägt: „Für jene, die Gott lieben, die nach göttlichem Ratschluß heilig genannt werden, wenden sich alle Dinge zum Besten.“ Ihre glorreichen Taten sind nicht allein eine Erhebung für das Gedächtnis, sondern auch eine Leuchte für die Nachfolge, ein mächtiger Ansporn für die Tugend, durch dieses einmütige Echo der Heiligen, das auf das Wort des heiligen Paulus Antwort gibt: „Seid meine Nachfolger, wie ich Christi Nachfolger bin.“

<sup>1)</sup> Nach der authentischen Uebersetzung der „Germania“.